



Handwerkskammer
Freiburg

**Bau- und Montagearbeiten
deutscher Firmen
in der Schweiz**

Stand: Juni 2022

VORWORT

Wer in der Schweiz Bau- oder Montagearbeiten auszuführen hat, sollte sich zunächst einmal mit den dort geltenden Meldebestimmungen, Arbeits- und Lohnbedingungen, Steuerregelungen usw. vertraut machen. Die Nichtbeachtung der maßgeblichen Vorschriften kann schnell zu erheblichen Problemen und vor allem zur Verhängung von Bußgeldern, Kontrollkosten und Konventionalstrafen führen. Bei schweren Verstößen droht sogar eine vorübergehende Untersagung, Dienstleistungen in der Schweiz anzubieten.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick darüber, worauf Sie bei der vorübergehenden Ausführung von Arbeiten in der Schweiz zu achten haben. Sie finden auf den folgenden Seiten zahlreiche Hinweise auf Informationsquellen und Ansprechpartner in der Schweiz, bei denen Sie weitere Auskünfte zu den einzelnen Themenbereichen erhalten können.

Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Freiburg können sich mit ihren Fragen wenden an: Sharon Mimran, Tel: 0761 21800-135; Fax: 0761 21800-333; E-Mail: sharon.mimran@hwk-freiburg.de. Mitgliedsbetriebe anderer Handwerkskammern werden gebeten, sich mit dem Außenwirtschaftsberater der für sie zuständigen Kammer in Verbindung zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufenthaltsbestimmungen	2
1.1.	Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen	2
1.2.	Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen	9
2.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	10
2.1.	Ausnahmen	10
2.2.	Allgemeinverbindlich erklärte Gesamt- und Normalarbeitsverträge	11
2.3.	Orts-, berufs- und branchenübliche Löhne	19
2.4.	Bestimmungen des Arbeitsgesetzes	20
2.5.	Kontrollen	21
2.6.	Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer	22
2.7.	Sanktionen	22
3.	Qualifikationsnachweise und Zulassungen	23
3.1.	Meldepflicht für Dienstleistungen in reglementierten Berufen	23
3.2.	Elektroinstallationen	24
3.3.	Gas- und Wasserinstallationen	25
3.4.	Weitere Zulassungserfordernisse	25
4.	Sozialversicherung	25
5.	Einfuhrvorschriften und Zölle	27
5.1.	Einfuhrbeschränkungen	27
5.2.	Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere	27
5.3.	Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)	28
5.4.	Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben	29
5.5.	Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A. etc.)	32
6.	Steuern	32
6.1.	Mehrwertsteuer im Inland	32
6.2.	Steuern vom Einkommen und Vermögen	35
6.3.	Lohnsteuer	35
7.	Sonstiges	35
7.1.	Schwerverkehrsabgabe	35
7.2.	Autobahnvignette	36
7.3.	Lenkungsabgaben auf VOC	36
7.4.	Sonntags- / Nachtfahrverbot	36
7.5.	Normung	36

1. AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

Am 01.06.2002 traten sieben zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene bilaterale Abkommen in Kraft. Eines dieser Abkommen, das sog. Freizügigkeitsabkommen, sieht eine ganze Reihe von Erleichterungen für grenzüberschreitend tätige Betriebe vor.

Zu diesen Erleichterungen gehört das **Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit**: Seit dem 01.06.2004 können sich selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den EU-/EFTA-Staaten während 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländische Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht nur noch eine Meldepflicht.

Zum 01.04.2006 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland, Zypern und Malta erweitert. Zum 01.06.2009 folgten Bulgarien und Rumänien. Die für diese Länder zunächst geltenden Übergangsfristen mit Sonderregelungen sind inzwischen abgelaufen. Zum 01.01.2017 wurde das Freizügigkeitsabkommen auch auf Kroatien erweitert. Für kroatische Dienstleistungserbringer galt zunächst eine Übergangsregelung; seit dem 01.01.2022 besteht aber auch für diese eine volle Personenfreizügigkeit.

1.1. Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen

Die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz setzt die vorherige Anmeldung der Personen, die dort Dienstleistungen erbringen sollen (Selbständige und entsandte Arbeitnehmer), voraus. Die Meldung hat in folgenden Wirtschaftszweigen **vom ersten Tag an** zu erfolgen:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

In allen anderen Branchen ist die Anmeldung erst erforderlich, wenn selbständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres **mehr als acht Tage** in der Schweiz erwerbstätig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Als Dienstleistungserbringung auf dem Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelten gem. Art. 5 der Entsendeverordnung alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfassen (http://www.admin.ch/ch/d/sr/823_201/a5.html). Der Begriff des Baugewerbes wird sehr weit gefasst. Hierzu gehören auch Arbeiten, die der Einrichtung bzw. Ausstattung von Gebäuden (z. B. Einbau von Wandschränken, Einbauküchen etc.) dienen. Zweifelsfälle sind mit der zuständigen Meldebehörde abzuklären.

Reine Warenlieferungen (inklusive Abladen, aber ohne Montagen), Kundenmeetings zur Führung von Vertragsverhandlungen sowie unverbindliche Treffen für die Pflege der Geschäftsbeziehungen sind nicht meldepflichtig. Messe- und Verkaufsgespräche sowie Besprechungen mit Kunden und/oder Subunternehmern müssen hingegen angemeldet werden (z. B. Treffen eines ausländischen Küchenbauers mit einem Schweizer Kunden zur Planung einer neu einzubauenden Küche). Das Gleiche gilt für Aufmaarbeiten, sofern sie nicht nur einen nebensächlichen, untergeordneten Teil einer Besprechung darstellen. In Anhang 5 der Weisungen VFP findet man eine Abgrenzung der meldepflichtigen von den nicht meldepflichtigen Erwerbstätigkeiten bzw. Dienstleistungen: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-anh-d.pdf>.

1.1.1. Berechnung der 90 Tage

Der Rechtsanspruch auf Erbringung einer Dienstleistung ist auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Berechnung erfolgt unternehmens- und mitarbeiterbezogen. Dadurch soll eine Verlängerung der bewilligungsfreien Zeit durch Rotation von Mitarbeitern verhindert werden.

Unternehmensbezogene Berechnung: Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden. Entsendet eine Firma beispielsweise an 5 Tagen jeweils 3 Mitarbeiter, so hat sie 5 Tage der ihr pro Kalenderjahr zustehenden 90 Tage aufgebraucht.

Mitarbeiterbezogene Berechnung: Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz tätig werden.

Erfolgt die Anreise bereits einen Tag vor Arbeitsbeginn, ist der Anreisetag – vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine vorbereitenden Arbeiten zur Erfüllung des geplanten Auftrags durchgeführt werden – nicht meldepflichtig (Punkt 3.1.5 der Weisungen VFP:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf.download.pdf/weisungen-fza-d.pdf>).

1.1.2. Begünstigter Personenkreis

Die Erleichterungen, die sich durch das Meldeverfahren ergeben, gelten für

- **Selbstständige Dienstleistungserbringer:** Staatsangehörige der EU/EFTA mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA (EFTA: Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein),
- **Entsante Arbeitnehmer** eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen worden sein (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte sein).

Selbstständige Dienstleistungserbringer aus **Kroatien** mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA sowie – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – entsante Arbeitnehmer von Unternehmen mit Sitz in Kroatien, genießen seit dem 01.01.2022 uneingeschränkte Freizügigkeit. Die bisherigen Einschränkungen der Übergangphase wurden damit vorzeitig beendet.

Sollte die Zuwanderung von kroatischen Arbeitskräften einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, kann sich die Schweiz jedoch auf eine Schutzklausel berufen und die Zahl der Bewilligungen für diese Personen ab dem 1. Januar 2023 und längstens bis Ende 2026 erneut begrenzen.

Selbstständige Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten dürfen, auch wenn sie sich in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat niedergelassen haben, nur mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz arbeiten (s. hierzu unter 1.2.).

1.1.3. Einsatz von Leiharbeitern

Der direkte und indirekte **Personalverleih aus dem Ausland ist nicht gestattet**. Ein indirekter Verleih liegt vor, wenn zu dem Arbeitsteam nicht nur eigene Mitarbeiter gehören, sondern auch von einer außerhalb der Schweiz ansässigen Verleihfirma bzw. anderen Firma ausgeliehenes Personal. Bitte entsenden Sie daher nur Mitarbeiter Ihres Betriebes in die Schweiz!

1.1.4. Subunternehmer

Subunternehmer müssen sich und ihre entsandten Mitarbeiter selbst anmelden. Übernimmt der Hauptunternehmer die Anmeldung, kann dies als Indiz für Scheinselbständigkeit gewertet werden.

1.1.5. Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens **8 Kalendertage** nach Meldung des Einsatzes aufgenommen werden. Der Meldetag wird für die Fristberechnung nicht mitgezählt (Beispiel: Erfolgt die Meldung an einem Montag, darf am Dienstag der folgenden Woche mit der Arbeit begonnen werden).

Tipp: Wird eine Verschiebung der Einsatztage auf später gemeldet, muss die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden (s. 1.1.7). In Fällen, in denen die Entscheidung über den Beginn der Arbeiten erst kurzfristig fällt, sollte man den Auftrag daher auf jeden Fall schon einmal fristgerecht unter Angabe des voraussichtlichen Datums anmelden und dann später – rechtzeitig vor dem gemeldeten Datum – die Verschiebung unter Angabe der genauen Arbeitstage nachmelden.

Meldepflichtige Personen erhalten auch dann eine Bestätigung des Eingangs der Meldung, wenn diese unter Verletzung der Meldefrist oder erst nach Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Behörde eingegangen ist. Sie erhalten aber zusätzlich folgenden Hinweis:

„**ACHTUNG**: Ihre Meldung missachtet die achttägige Voranmeldefrist. Nehmen Sie unverzüglich mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt auf und verschieben Sie Ihren Einsatz. Andernfalls können Sie wegen eines Meldeverstosses sanktioniert werden.“

Kann in **Notfällen** (Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Ausfall einer Heizung, Wasserrohrbruch) ausnahmsweise die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden, hat die Meldung **spätestens vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen. Damit ein Notfall anerkannt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Arbeitseinsatz dient der Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens und hat zum Ziel, weiteren Schaden zu verhindern,
- der Arbeitseinsatz erfolgt spätestens drei Tage nach dem Eintritt des Schadens (inkl. Sonn- und Feiertage).

Erläuterungen dazu, was als Notfall anerkannt werden kann, finden Sie in den Weisungen VFP unter Punkt 3.3.5.

Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung bekannt gegeben werden und der Notfall ist zu begründen (im Feld „Kommentar zur Meldung“). Vom Auftraggeber dringend gewünschte Einsätze oder Schwierigkeiten bei der Termin- und Personalplanung gelten nicht als Notfall!

Erfolgt die Meldung eines Notfalleinsatzes, der von der zuständigen kantonalen Behörde im Nachhinein als solcher anerkannt wird und der am Wochenende, an einem Feiertag oder in der Nacht stattfindet, bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages bzw. des nächsten Werktags, soll auf eine Sanktionierung verzichtet werden (Punkt 3.4 der Weisungen VFP).

1.1.6 Meldeverfahren

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten der Anmeldung: die (kostenlose) Online-Registrierung im Internet oder eine Meldung auf dem Postweg bzw. per Fax. **In der Regel hat die Meldung online zu erfolgen.** Eine konventionelle Meldung wird nur zugelassen, wenn aus technischen Gründen eine Anmeldung per Internet nicht möglich ist.

- Online-Registrierung

Die Online-Registrierung ermöglicht nach der erstmaligen Anmeldung eine einfache und rasche Meldung und Bearbeitung der Daten. Zu diesem Zweck genügt es, sich als „Kunde“ auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration (SEM) registrieren zu lassen und anschließend die Meldung der einzelnen Einsätze in der Schweiz online vorzunehmen. Die Angaben, die Sie bei der Registrierung zu Ihrer Firma machen, müssen später bei den Meldungen der einzelnen Einsätze nicht mehr wiederholt werden.

Die Registrierung und auch später die Meldungen erfolgen über die Internetseite <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>.

Für die Registrierung stehen **zwei Meldeverfahren** zur Verfügung: Ein Verfahren für die Entsendung von **Arbeitnehmern** und ein weiteres für die Entsendung **selbständiger Dienstleistungserbringer und/oder ihrer Arbeitnehmer**. Es empfiehlt sich die Registrierung für das Verfahren „selbständige Dienstleistungserbringer und/oder ihre Arbeitnehmer“, auch wenn im Moment der Registrierung nur ein Auftrag ansteht, der ohne den bzw. die Betriebsinhaber/Geschäftsführer abgewickelt werden soll. Damit hält man sich für evtl. weitere Aufträge die Option offen, Selbständige mit anzumelden.

Folgendes zum Meldeverfahren für die Entsendung selbständiger Dienstleistungserbringer und/oder ihrer Arbeitnehmer:

- Führt ein Selbständiger einen Einsatz zusammen mit Mitarbeitern durch, sind zwei separate Meldungen innerhalb des gleichen Meldeverfahrens zu erfassen.
- Bei der Meldung von mehreren Inhabern eines Unternehmens (z. B. GbR, mehrere Geschäftsführer einer GmbH mit Selbständigenstatus¹) ist nur eine Person als selbständiger Dienstleistungserbringer zu melden. Die anderen melden sich als entsandte Arbeitnehmer an. Weisen Sie in diesen Fällen im Kästchen „Kommentar zur Meldung“ darauf hin, bei welchen als Arbeitnehmer gemeldeten Personen es sich um Inhaber des Unternehmens handelt.

Die elektronischen Meldungen werden automatisch an die zuständige Behörde des Kantons sowie an das Zentrale Ausländerregister (ZAR) weitergeleitet. Die anmeldende Firma erhält von der kantonalen Behörde eine kostenlose Bestätigung per E-Mail. Personen, die sich als Selbständige angemeldet haben, sind verpflichtet, eine Kopie der Meldung mit sich zu führen (s. hierzu unter 1.1.8.). Es empfiehlt sich, eine Kopie der Meldung oder der Meldebestätigung auch entsandten Mitarbeitern für den Fall einer Kontrolle mitzugeben.

¹ Ob Geschäftsführer als Selbständige oder als Arbeitnehmer zu melden sind, hängt davon ab, ob sie in einem Subordinationsverhältnis stehen oder ob sie überwiegend das unternehmerische und/oder wirtschaftliche Risiko tragen (s. hierzu Benutzerhandbuch Meldeverfahren S. 10: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/eu/fza/meldeverfahren/mv-benuhb-d.pdf.download.pdf/mv-benuhb-d.pdf>).

- **Meldung auf dem Postweg oder per Fax**

Ist eine Meldung über das Internet aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, kann sie unter Verwendung

- des Meldeformulars für entsandte Arbeitnehmende und/oder
- des Meldeformulars für selbständige Dienstleistungserbringer

auf dem Postweg oder per Fax erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig. Werden mehrere Arbeitnehmer entsandt, ist auch das „Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmende“ auszufüllen.

Die Formulare können auf der Internetseite des SEM heruntergeladen werden:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html (unter „Formulare, Adressen“). Die ausgefüllten Meldeformulare sind der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen kantonalen Behörde für das Meldeverfahren zuzusenden (Adressen s. Internetseite des SEM). Die Behörde prüft die Meldung und stellt auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers eine gebührenpflichtige Meldebestätigung aus. Die Gebühr beträgt 25 CHF pro Meldung.

- **Ausfüllen des Meldeformulars**

Hier einige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

Kontaktangaben in der Schweiz während des Einsatzes: Angaben zu einer Person in der Schweiz, an die sich die schweizerischen Behörden während der Entsendung wenden können. Selbständige können sich selbst mit ihren Kontaktdaten in der Schweiz (Adresse des Einsatzortes und Mobiltelefon) eintragen, ebenso kann einer der entsandten Mitarbeiter benannt werden. Alternativ dürfen der Auftraggeber oder der für die auszuführenden Arbeiten verantwortliche Generalunternehmer, Architekt etc. angegeben werden. Die Kontaktperson muss in der Lage sein, die Fragen der Behörden zu beantworten.

Aufenthalt: Angabe des Datums, an welchem die entsandten Personen ihre Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen, sowie des Datums, an welchem sie ihre Arbeiten abschließen. Achtung: Tragen Sie bei einem Einsatz, der sich über mehrere Wochen erstreckt, nur das Anfangs- und Enddatum ein, werden auch Tage, an denen nicht gearbeitet wird, wie z. B. Sonn- und Feiertage, mitgezählt und von den 90 Tagen abgezogen. Man sollte daher nur die effektiven Arbeitstage eintragen (durch Klicken auf den Button „Aufenthalt hinzufügen“ können Sie mehrere Zeiträume eintragen; insgesamt lassen sich maximal 24 Aufenthalte pro Meldung erfassen).

Ausgeübte Tätigkeit: Wählen Sie das zutreffende Gewerbe aus dem Drop-Down-Menü aus. Sollten Sie das passende Gewerbe nicht finden, können Sie in der „Auswahlstruktur Gewerbe / Tätigkeiten“ neben „Gewerbe“ nachsehen. Helfen kann auch der Auswahlpunkt „Dienstleistungen“ bei „Gewerbe“, der unter „Ausgeübte Tätigkeit“ die Möglichkeit des Eintragens eines Freitextes unter „Sonstiges“ anbietet.

Lohn: Es ist der Bruttostundenlohn (Grundlohn im Herkunftsland + Entsendezulage + Aufschläge für Ferien, Feiertage + evtl. weitere Aufschläge für vermögenswirksame Leistungen, 13. Monatslohn etc.), den der betreffende Mitarbeiter für die Arbeitsstunden in der Schweiz erhält, anzugeben. Wer mit der Excel-Tabelle des Lohnrechners (s. hierzu unten, S. 12 ff) rechnet, trägt den Bruttostundenlohn ein, der sich nach der Berechnung der Zulage unter „Ist Deutschland“ ergibt. Als Mindestbetrag muss der Bruttostundenlohn angegeben werden, der unter „Soll Schweiz“ angezeigt wird.

Eine etwas schnellere Methode, sich über die zu zahlenden Mindestlöhne zu informieren, bieten z. B. die Lohntabellen auf der Seite <https://www.realisator.ch/gav/ave-gav/> (maßgeblich sind die unter „Total“ ausgewiesenen Gesamtbeträge).

Sozialversicherungsnummer im Wohnsitzstaat: Angabe der vollständigen Nummer, unter welcher der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsbehörden des Wohnsitzstaates erfasst ist. Diese Angabe erlaubt es, Arbeitnehmer mit gleichlautendem Namen zu unterscheiden.

Aufenthaltsregelung im Entsendestaat: Dieses Feld muss nur ausgefüllt werden, wenn die zu entsendende Person aus einem Drittstaat stammt.

Weitere Ausfüllhinweise finden Sie im Benutzerhandbuch Meldeverfahren:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/eu/fza/meldeverfahren/mv-benuhb-d.pdf.download.pdf/mv-benuhb-d.pdf>

Bitte beachten Sie, dass für **jeden Einsatzort eine separate Meldung** auszufüllen ist.

Nach Bearbeitung Ihrer Meldung durch die zuständige Behörde erhalten Sie an Ihre bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse eine **Meldebestätigung**. Meldebestätigungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können Sie in Ihrem Benutzeraccount zurückverfolgen (unter „Meldungen – Bestätigungen sichten“).

1.1.7. Nachträgliche Änderungen

Ergibt sich eine Änderung (z. B. andere Einsatzdauer oder andere Arbeitnehmer), sind diese Änderungen unverzüglich der für den Einsatz- oder Arbeitsort zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden. Hierzu Folgendes:

a) Erfolgte die Meldung auf elektronischem Weg, kann die Änderung in folgenden Fällen mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung der zuständigen Amtsstelle **per E-Mail** (es ist keine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt werden:

- bei **Verschiebung** des Einsatzdatums **auf später**
- bei einer **anderen Einsatzdauer** (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)
- bei einer **Unterbrechung** der Arbeiten
- bei einer **Annullierung** der Meldung

In folgenden Fällen muss hingegen eine **neue Online-Meldung** vorgenommen werden:

- Meldung **anderer Mitarbeiter** (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung **zusätzlicher Mitarbeiter**
- **Wiederaufnahme** der Arbeiten nach erfolgter Unterbrechung, **Folgearbeiten** (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt

Die neue Meldung hat unverzüglich, d. h. umgehend nach Kenntnis des Arbeitgebers von dem Änderungsgrund, jedoch spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. **Eine neue Meldung löst in den aufgeführten Fällen keine erneute achttägige Frist aus.**

Bei der **Wiederaufnahme von Arbeiten nach einer Arbeitsunterbrechung** sowie **Folge- und Wartungsarbeiten**, die durch den gleichen Entsendebetrieb infolge eines bereits durchgeführten Einsatzes ausgeführt werden, muss die Wiederaufnahme der Arbeiten **innerhalb von drei Monaten** seit Abschluss der letzten Arbeiten für das gleiche Projekt erfolgen.

b) Soll die Arbeit nach Ablauf von drei Monaten wieder aufgenommen werden oder handelt es sich bei den gemeldeten Arbeiten um ein neues Projekt, muss die Meldung erneut unter Einhaltung der achttägigen Frist erfolgen. Das Gleiche gilt für Meldungen, die eine nachträgliche Änderung des Einsatzortes zum Inhalt haben.

c) Erfolgte die Meldung schriftlich (per Post oder per Fax), ist die Änderung der Meldung unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien per Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

d) Änderungen von Meldungen, die **Gutschriften für nicht gearbeitete Tage** zur Folge haben (z. B. witterungsbedingte Abmeldungen, früheres Ende der Dienstleistungserbringung), sind der zuständigen kantonalen Behörde bis spätestens **12:00 Uhr** mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann.

Tipp: Sind Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig als erwartet, sollten Sie nicht benötigte Tage wieder abmelden. So verhindern Sie, dass Ihre 90 Tage vorzeitig aufgebraucht werden und sparen außerdem Vollzugskostenbeiträge (s. S. 15), die nach der Zahl der gemeldeten Tage berechnet werden.

Zum Thema nachträgliche Änderungen von Meldungen s. Weisungen VFP unter Punkt 3.3.7.:
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf.download.pdf/weisungen-fza-d.pdf>

1.1.8. Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Ausländische Dienstleistungserbringer, die sich in der Schweiz auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, sind verpflichtet, dies gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Bei einer Kontrolle vor Ort müssen sie den Kontrollorganen folgende Dokumente vorweisen können (Art. 1a Abs. 2 Entsendegesetz):

- eine Kopie der Meldung oder der erteilten Bewilligung
- die Entsendebescheinigung A1 (s. u.)
- eine Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber. Wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, genügt eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag.

Kann der Dienstleistungserbringer die Dokumente nicht vorweisen, setzt das Kontrollorgan eine Nachfrist von maximal 2 Tagen. Personen, die innerhalb der Nachfrist weder die oben genannten Dokumente noch gleichwertige Unterlagen vorlegen, können der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Diese hat die Möglichkeit, einen Arbeitsunterbruch anzuordnen und zu veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt (Art. 1b Entsendegesetz). Welche Unterlagen als gleichwertig gelten, kann der Weisung „Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern“ entnommen werden (s. www.seco.admin.ch unter „Arbeit“ - „Entsendung und Flankierende Maßnahmen“ - „Weisungen und Informationen“).

Auch wenn die Unterlagen innerhalb der 2-Tages-Frist eingereicht werden, kann gegen den Dienstleistungserbringer wegen Nichtmitführens der Unterlagen im Zeitpunkt der Kontrolle ein Bußgeld verhängt werden! Es ist daher dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz um die Dokumente zu kümmern.

Lässt sich aufgrund der bei einer Kontrolle vorgelegten Unterlagen und der Beobachtungen vor Ort nicht abschließend beurteilen, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, holen die Kontrollorgane weitere Auskünfte und Unterlagen ein. Die kontrollierte Person und ihre Auftraggeber müssen den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die dem Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen und die Auskunft über das bestehende Vertragsverhältnis geben. Angefordert werden können z. B.

- Gewerbeschein/Gewerbeanmeldung
- Nachweis einer Mitgliedschaft in einem Berufs- oder Fachverband oder einer Handwerkskammer
- Meldung beim Finanzamt (Umsatzsteuernummer)
- Kundenliste
- Mietverträge für Geschäftsräumlichkeiten im Herkunftsland

Diese Liste ist nicht abschließend. Einzelheiten zu den Unterlagen, deren Vorlage verlangt werden kann, und der Frage, wie die Überprüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erfolgen hat, sind der oben genannten Weisung zu entnehmen.

Das Formular A1 stellen, wenn es um eine vorübergehende Tätigkeit in der Schweiz (Entsendung) geht, die gesetzlichen Krankenkassen aus. Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern privat versichert sind, erhalten die Bescheinigung bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund oder der zuständige Regionalträger der DRV; in Baden-Württemberg ist u. a. die Regionalstelle in Karlsruhe für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen zuständig).

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhstr. 2
10709 Berlin
Tel.: 030/865-0; Fax: 030/865-63848
www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Regionalstelle Karlsruhe
Gartenstr. 105
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721 825-15606; Fax: 825-11934

Geht es nicht nur um eine vorübergehende Tätigkeit im Ausland, sondern übt eine Person ihre Tätigkeit gewöhnlich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz aus, gelten die Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (mindestens 25 %) ihrer Tätigkeit ausübt. Eine gewöhnliche Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn die betreffende Person an mindestens einem Tag im Monat oder mindestens 5 Tagen im Quartal im Ausland tätig wird. Befindet sich der Wohnsitz in Deutschland, ist der GKV-Spitzenverband (www.gkv-spitzenverband.de) zuständig.

Zum Verfahren s. S. 26.

1.1.9. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Meldebestimmungen oder die Pflicht zur Mitführung von Unterlagen gem. Art. 1a Entsendegesetz drohen Bußgelder bis 5.000 CHF. Werden rechtskräftige Bußgelder nicht bezahlt, kann dem Arbeitgeber verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Außerdem können dem Arbeitgeber die durch die Kontrolle angefallenen Kontrollkosten auferlegt werden (Art. 9 Entsendegesetz).

1.2. Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen

Für Dienstleistungen, die die 90 Tage überschreiten, ist eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Zuständig für das Genehmigungsverfahren sind die kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden. Bei diesen Behörden erhält man die für die Antragstellung erforderlichen Formulare sowie Auskünfte zum Genehmigungsverfahren.

Bewilligungen für Dienstleistungen, die über 90 Tage hinausgehen, unterstehen nicht mehr dem Freizügigkeitsabkommen, sondern dem allgemeinen Ausländerrecht. Dies bedeutet, dass die kantonale Behörde nach freiem Ermessen entscheidet und der Inländervorrang, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Einhaltung der ortsüblichen Löhne; s. hierzu S. 19) und die Kontingentierung zur Anwendung kommen.

Die den Kantonen vorgegebenen jährlichen Kontingente für Aufenthalte von mehr als 4 Monaten bzw. 120 Tagen sind begrenzt. Die Frage, ob die für einen Auftrag benötigten Bewilligungen erteilt werden, sollte daher rechtzeitig (vor Vertragsabschluss) geklärt werden.

In den Bereichen, in denen ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU existiert (z. B. öffentliches Beschaffungswesen), kann eine Ausschöpfung der Kontingente den Antragstellern nicht entgegengehalten werden. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung.

2. ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Wer Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, muss die dort geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten. Gem. Art. 2 des Entsendegesetzes hat der Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmern zumindest die Arbeits- und Lohnbedingungen zu garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlohnung,
- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Außerdem muss der Arbeitgeber gem. Art. 3 Entsendegesetz den entsandten Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

2.1. Ausnahmen

Die Mindestvorschriften für Entlohnung und Ferien gelten gem. Art. 4 Entsendegesetz nicht für

- Arbeiten von geringem Umfang

Arbeiten von geringem Umfang sind nur dann gegeben, wenn die Arbeiten höchstens 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern. Die maßgebende Anzahl der Arbeitstage ergibt sich aus der Multiplikation der entsandten Arbeitnehmer mit der Zahl der Tage, während der die Dienstleistung dauert (Art. 3 EntsV).

- Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden.

Die acht Tage beziehen sich auf den einzelnen Auftrag und nicht auf das Kalenderjahr. Die Montage oder der erstmalige Einbau umfassen auch Garantiarbeiten, die durch den Lieferbetrieb oder einen Subunternehmer geleistet werden und das gelieferte Gut betreffen. Die Arbeiten müssen ihrem Wert und ihrem Umfang nach eine Nebenleistung darstellen, zur Inbetriebnahme des gelieferten Guts notwendig sein und von qualifizierten und/oder spezialisierten Arbeitnehmern des Lieferbetriebs oder einem Subunternehmer des Lieferbetriebs ausgeführt werden (Art. 4 EntsV).

Von dieser Ausnahmeregelung sind jedoch wieder die Bereiche des **Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes** sowie das Hotel- und Gastgewerbe **ausgenommen**. Bitte beachten Sie, dass in der Schweiz der Begriff des Baugewerbes sehr weit ausgelegt wird (s. oben S. 2).

2.2. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamt- und Normalarbeitsverträge

In der Praxis von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge. Die in ihnen enthaltenen Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten, Spesen usw. sind auch von ausländischen Betrieben einzuhalten. Mindestlöhne können außerdem in Normalarbeitsverträgen geregelt sein. Wer Mitarbeiter in die Schweiz entsenden will, sollte daher überprüfen, ob er in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV; im Folgenden als GAV bezeichnet) oder Normalarbeitsvertrages fällt. Die Verträge werden auf der Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO veröffentlicht:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen.html.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge, die in allen Kantonen gelten, sind die Ausnahme. In den meisten Branchen kommen mehrere Regelungen zur Anwendung (Beispiel Schreinerhandwerk: je nach Kanton gilt entweder der GAV für das Schreinerhandwerk oder der GAV für das Ausbaueisenhandwerk der Westschweiz). Es gibt auch Arbeiten, die nur in einigen Kantonen den Bestimmungen eines GAV bzw. Normalarbeitsvertrages und damit Mindestlohnvorschriften unterliegen, in anderen hingegen nicht (z. B. Verlegung von Parkett oder anderen Böden).

Eine Hilfestellung bei dem Auffinden des anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrages gibt die Internetplattform www.entsendung.admin.ch des SECO. Durch Eingabe des Einsatzortes kann gezielt nach den im jeweiligen Kanton einzuhaltenden Verträgen gesucht werden.

Tipp: Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Arbeiten unter einen GAV bzw. Normalarbeitsvertrag fallen, haben Sie die Möglichkeit, die Paritätischen Kommissionen, die für die in Betracht kommenden Gesamtarbeitsverträge zuständig sind, oder die kantonalen Ansprechpartner (Arbeitsmarktbehörden, Tripartite Kommissionen) zu kontaktieren. Die Anschriften können über die Seite <http://www.entsendung.admin.ch/app/adressen?navId=adressen> ermittelt werden: Gehen Sie, nachdem Sie die Angaben zum Einsatzort, der Einsatzzeit und der Herkunft Ihres Betriebes gemacht haben, auf „Wählen Sie direkt aus der Liste aller GAV den passenden aus“, dann erhalten Sie auf der nächsten Seite unter „Kontakte“ bereits den kantonalen Ansprechpartner. Wählt man einen in Frage kommenden GAV aus und klickt dann „Weiter“ an, wird unter „Kontakte“ zusätzlich die für die betreffende Branche zuständige Paritätische Kommission angezeigt.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass in Ihrem Fall ein GAV oder Normalarbeitsvertrag zur Anwendung kommt, überprüfen Sie, welche Personengruppen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind. Das ist z. B. bei Lehrlingen und Geschäftsführern sowie sonstigen höheren Vorgesetzten oft der Fall.

Betriebe, die in der Schweiz tätig sind, müssen sich nicht nur mit den Mindestlöhnen auseinandersetzen. Seit dem 01.04.2006 gelten gem. Art. 2 Entsendegesetz Bestimmungen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die die Hinterlegung einer Kautions durch den Arbeitgeber vorsehen, auch für Betriebe, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Ausländische Arbeitgeber schulden außerdem die Kontroll- und Vollzugskosten, die ein GAV Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt.

Die Regeln sind sehr kompliziert. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen daher ein paar Erläuterungen zu den Themen Mindestlöhne, Konventionalstrafen, Kontrollkosten, Vollzugskosten und Kautions.

Mindestlöhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist sehr hoch. Die in Deutschland gezahlten Löhne erfüllen in aller Regel die Mindestlohnbedingungen der Schweiz nicht. Beschäftigen Sie sich daher rechtzeitig mit diesem Thema. Es ist sowohl für die Kalkulation Ihres Auftrags als auch für die Meldung von Bedeutung, denn Sie müssen bereits in der Meldung den Ihren Mitarbeitern während des Schweiz-Einsatzes gezahlten Lohn eintragen (s. hierzu oben S. 6).

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat eine Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“ herausgegeben, die Vorgaben dazu enthält, in welcher Weise die von ausländischen Entsendebetrieben gezahlten Löhne mit den Schweizer Mindestlöhnen zu vergleichen sind und wie man die Entsendezulage berechnet. Die Weisung wird ergänzt durch ein Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich. Beide Dokumente findet man auf der Seite https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html. Hier die wichtigsten Punkte:

Um vergleichen zu können, ist zunächst einmal der in der Schweiz geschuldete Lohn („Soll Schweiz“) zu ermitteln. In der Schweiz rechnet man zum Schweizer Grundlohn Aufschläge für Ferien, Feiertage und den – in den GAV regelmäßig vorgeschriebenen – 13. Monatslohn hinzu.

Über den Lohnrechner auf www.entsendung.admin.ch („Lohn berechnen“ → „Mindestlöhne“) können Sie sich den Soll-Lohn für Ihre Branche und Ihre Mitarbeiter mitsamt Aufschlägen anzeigen lassen. Sie müssen hierzu den Einsatzort und die Einsatzdaten angeben und anschließend aus der Liste den für Ihre Tätigkeit passenden GAV bzw. Normalarbeitsvertrag auswählen. Anschließend kommen Sie zu der Seite „Lohnrechner – Ihre Angaben“, auf der Angaben zum Alter, der Ausbildung etc. Ihres Mitarbeiters zu machen sind. Sobald die Eingabe erfolgt ist, wird Ihnen der für die betreffende Person geltende Mindestlohn als Stundenlohn mit Aufschlägen angezeigt.

Überprüfen Sie, da der Lohnrechner manchmal bei einzelnen Regelungen nicht ganz aktuell ist, sicherheitshalber das ermittelte Ergebnis anhand des in Ihrem Fall anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrages, den Sie sich auf der Internetseite des SECO (s. hierzu oben S. 11) herunterladen können. Eine gute Hilfestellung bei der Ermittlung der einzuhaltenden Mindestlöhne geben auch die Seite „ave GAV“ auf <http://www.realisator.ch/gav/ave-gav/> (Übersichtstabellen zu den Löhnen auf den GAV-Unterseiten) und der GAV-Service der Gewerkschaft Unia: <https://www.gav-service.ch/>.

Nach der Ermittlung des maßgeblichen Mindestlohnes haben Sie die Möglichkeit, auf der Seite „Lohnrechner – Ihre Angaben“ rechts oben „*Ergebnis dieser Seite in das Formular Lohnvergleich übertragen (Excel)*“, um damit weitere Berechnungen durchzuführen“ oder unten „*Berechnungshilfe*“ anzuklicken und damit die Excel-Tabelle für die Lohnvergleichsberechnung aufzurufen. Der ermittelte Lohn wird automatisch in die Excel-Tabelle übertragen.

Auf der nächsten Seite finden Sie ein Muster der Excel-Tabelle mit Ausfüllhinweisen. Sie müssen in diese Tabelle (**bitte immer nur die gelb hinterlegten Felder auf der linken Seite ausfüllen!**)

- unter „*Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite*“ die Lohndaten Ihres Mitarbeiters und
- unter „*Schweiz (Angaben in CHF) / SOLL-Seite*“ den richtigen Wechselkurs
- sowie in den Zeilen 43 und/oder 44 die geschuldeten Spesen eintragen (s. u.).

Hinweis: Mit Hilfe der kleinen roten Dreiecke können Sie sich entweder zusätzliche Informationen anzeigen lassen oder etwas umstellen (z. B. in der Zeile „Grundlohn“ diesen von „Euro pro Stunde“ auf „Euro pro Monat“ verändern).

Vergessen Sie nicht die geschuldeten Spesen! Die Verfahren wegen Mindestlohnverstößes sind in sehr vielen Fällen darauf zurückzuführen, dass an dieser Stelle nichts oder falsche Zahlen eingetragen wurden.

2 Berechnungshilfe zur Weisung "Vorgehen zum Internationaler Lohnvergleich"	
3	
4 Angaben zur Firma, Entsendedauer, Mitarbeiter	
5 Entsendefirma	<i>Ihre Firma</i>
6 Entsendedauer (von - bis)	<i>3.5.2016 - 6.6.2016</i>
7 Name, Vorname des Mitarbeiters	<i>Hans Mustemann</i>
8	
9	
10 Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite	
11	
12	
13	
14 Grundlohn	0,00 Euro pro Std.
15 Einsatzdauer in Tagen	0,00 Tage
16 Anzahl Übernachtungen	0,00 Übernachtungen
17 Einsatzdauer in Stunden	0,00 Stunden
18 davon Nachtarbeit	0,00 Stunden
19	0,00
20 davon Reisezeit in der Schweiz	0,00 Stunden
21 Vermögenswirksame Leistungen	0,00 Euro pro Monat
22 Arbeitsstunden pro Woche im Herkunftsland	0,00 Stunden pro Woche
23 Ferien	0,00 Tage
24 Feiertage	0,00 Tage
25 Entsendeentschädigung	0,00 Euro für die Einsatzdauer
26 Entsendezulage	0,00 Euro pro Std.
27 13. Monatslohn	0,00 % eines Monatsgehältes
28 14. Monatslohn	0,00 % eines Monatsgehältes
29 Urlaubsgeld	0,00 % eines Monatsgehältes
30 Weihnachtsgeld	0,00 Euro pro Jahr
31 Monatslohn	0,00 Euro pro Monat
32	
33 Schweiz (Angaben In CHF) / SOLL-Seite	
34	
35 Grundlohn (pro Stunde)	24,25 CHF
36 Ferien	25,00 Tage
37 Feiertage	9,00 Tage
38 13. Monatslohn	100,00 %
39 14. Monatslohn	0,00 %
40	
41	
42 Wechselkurs	Oktober 2015 1,1006 CHF/Euro
43 Übernachtungspauschale	0,00 CHF
44 Verpflegungspauschale	0,00 CHF
45	
46	
47	

	Ist Herkunftsland		Soll Schweiz	
	CHF	Euro	Euro	CHF
Grundlohn	0,00	0,00	22,03	24,25
Vermögenswirksame Leistungen	0,00	0,00		
Ferienentschädigung	0,00	0,00	2,34	2,58
Feiertagsentschädigung	0,00	0,00	0,79	0,87
13. Monatslohn	0,00	0,00	2,10	2,31
14. Monatslohn	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsgeld	0,00	0,00		
Weihnachtsgeld	0,00	0,00		
Entsendezulage	0,00	0,00		
Entsendeentschädigung	0,00	0,00		
Bruttostundenlohn	0,00	0,00	27,26	30,01

	CHF	Euro
Differenz Bruttostundenlohn	-30,01	-27,26

	CHF	Euro
Differenz Total	-0,00	-0,00

Schweiz (Angaben in CHF) / SOLL-Seite:

Spesen: Falls die Übernachtungs- und Verpflegungskosten direkt vom Arbeitgeber übernommen werden, sind diese Felder frei zu lassen. Ist dies nicht der Fall, müssen den Mitarbeitern die vorgeschriebenen Spesenpauschalen gezahlt werden. Dabei sind die Spesenregelungen des in ihrem Fall anwendbaren GAV maßgeblich. Soweit dieser GAV keine oder nur eine unvollständige Spesenregelung enthält (z. B. nur das Mittagessen regelt), ist auf die in der Weisung zum int. Lohnvergleich genannten Pauschalen zurückzugreifen (Klicken Sie in der Fußzeile der Excel-Tabelle auf „Auszüge SECO-Weisung“, dort finden Sie die Spesensätze der Weisung).

Beispiel: Übernimmt der Arbeitgeber die Übernachtungskosten mit Frühstück direkt (er muss dies im Fall einer Lohnbuchkontrolle durch Vorlage entsprechender Belege nachweisen können), sind in der Zeile 44 nur noch die Tagesspesenpauschalen für Mittag- und Abendessen einzutragen. Die Weisung zum int. Lohnvergleich sieht hierfür 2 x 20 CHF vor. Falls der im betreffen Fall anwendbare GAV andere Spesensätze enthält, sind diese einzutragen. Wird nicht übernachtet, sondern fährt der Arbeitnehmer abends wieder zurück, ist nur die Pauschale für das Mittagessen einzutragen.

Wechselkurs: Die dem Lohnvergleich zugrunde zu legenden Wechselkurse sind der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen (in der Tabelle „Wechselkurs“ anklicken, Sie werden dann auf die Internetseite der Steuerverwaltung verlinkt). Maßgeblich sind die monatlichen Durchschnittswchselkurse im Zeitraum des Einsatzes. Dauert ein Arbeitseinsatz länger als einen Monat, ist der monatliche Durchschnittswchselkurs zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu verwenden (s. hierzu 3.11 der Weisung).

Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite:

Einsatzdauer in Stunden (Zeile 17): Sie müssen Ihren Mitarbeitern den Schweizer Mindestlohn nur für die Stunden, die sie in der Schweiz gearbeitet haben, zahlen. Bitte berücksichtigen Sie, dass auch die Fahrtzeit auf schweizerischem Boden als Arbeitszeit nach den schweizerischen Mindestlohnbestimmungen zu vergüten ist, solange der zur Anwendung kommende GAV hierzu keine andere Regelung enthält.

In der Zeile 21 können Sie evtl. gezahlte **vermögenswirksame Leistungen** (Arbeitgeberanteil) angeben.

Feiertage (Zeile 24): Gerechnet wird mit den Feiertagen des gesamten Kalenderjahres in dem Bundesland, in dem der Mitarbeiter in Deutschland beschäftigt ist, unabhängig davon, auf welchen Wochentag die betreffenden Feiertage fallen (Beispiel: In Baden-Württemberg sind 12 und in Rheinland-Pfalz 11 Feiertage einzutragen).

In der Zeile 25 „**Entsendeentschädigung**“ sind die Spesen, die Ihr Mitarbeiter für den Schweiz-Einsatz von Ihnen erhält, anzugeben. Der Lohnrechner rechnet auf der Grundlage der von Ihnen auf der Soll-Seite eingetragenen Spesensätze (s. hierzu oben) automatisch aus, ob Sie zu viel oder zu wenig gezahlt haben und zeigt dies dann in der Rechentabelle (auf der rechten Seite unter „Vergleich Stundenlohn“) in der Zeile „Entsendeentschädigung“ an. Zahlen Sie zu wenig Spesen, erscheint hier ein Minusbetrag, der durch eine höhere Zulage ausglich werden muss. Zu viel bezahlte Spesen werden als Plusbetrag angezeigt und verringern dementsprechend die zu zahlende Zulage.

Welche Verpflegungsmehraufwendungen Mitarbeitern, die aus beruflichen Gründen im Ausland unterwegs sind, in Deutschland steuer- und abgabenfrei ausbezahlt werden dürfen, kann man der Tabelle "Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen" des Bundesfinanzministeriums entnehmen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-12-03-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverquetungen-2021.html.

Tragen Sie nur die Beträge ein, die Sie auch tatsächlich ausbezahlen (z. B. nach Abzug einer Pauschale für das Frühstück).

Haben Sie alles ausgefüllt, werden automatisch die zum deutschen Grundlohn hinzuzurechnenden Aufschläge für Ferien, Feiertage, evtl. gezahlte Urlaubs- und Weihnachtsgelder etc. ermittelt und in der Tabelle „Vergleich Stundenlohn“ unter „Ist Herkunftsland“ dargestellt. Ein evtl. Minus wird in der Zeile „Differenz Bruttostundenlohn“ ausgewiesen. Es ist durch die Zahlung einer Zulage auszugleichen, die mindestens den angezeigten Minusbetrag erreichen muss.

Zulagen sind im Hinblick auf drohende Lohnbuchkontrollen in der Lohnabrechnung, die Ihr Mitarbeiter von Ihnen erhält, deutlich erkennbar auszuweisen (z. B. als „Zulage Schweiz“). Das gilt auch für die Spesen.

Sowohl die Lohnzulagen als auch die Spesen sollten nicht in bar, sondern per Überweisung ausbezahlt werden. Die Kontrollstellen in der Schweiz lehnen die Anerkennung von Barauszahlungen, auch wenn hierfür von den Mitarbeitern unterschriebene Quittungen vorgelegt werden, gelegentlich ab.

Konventionalstrafen, Kontrollkosten

Die Gesamtarbeitsverträge sehen vor, dass die Paritätischen Kommissionen bei der Feststellung von Verstößen gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen von den Betrieben Konventionalstrafen und Kontrollkosten verlangen können. Da die Höhe der Kontrollkosten in erster Linie von dem mit der Kontrolle verbundenen Arbeitsaufwand abhängt, können auch bei nur geringen Verstößen erhebliche Beträge anfallen. Um dies zu vermeiden, sollte auf die genaue Einhaltung der GAV geachtet werden.

Vollzugskosten

Im Gegensatz zu den Konventionalstrafen und Kontrollkosten sind die Vollzugskosten nicht von der Feststellung eines Verstoßes abhängig. Mit ihnen werden die Aufwendungen für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge durch die Paritätischen Kommissionen gedeckt. Sie sind von jedem Betrieb, der Arbeiten im Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV ausführt und Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, die in den personellen Anwendungsbereich des jeweiligen GAV fallen, geschuldet. Die Arbeitgeber müssen gegenüber den paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufkommen (Art. 7 Abs. 4bis Entsendegesetz, Art. 8a Entsv).

Für die Abrechnung der Vollzugskosten sind verschiedene Stellen zuständig, z. B.

- ZIS

Die Zentrale Inkassostelle Schweiz für GAV-Vollzugskostenbeiträge (ZIS) ist für die Abrechnung der Vollzugskosten der meisten allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständig. Welche GAV hiervon betroffen sind, kann, ebenso wie die Höhe der zu zahlenden Beiträge, der Internetseite <https://www.zis-inkasso.ch/de/merkblaetter/merkblaetter-matrix> entnommen werden.

- ZPK Schreinergerber, Zürich

Die ZPK Schreinergerber (www.zpk-schreinergerber.ch) rechnet die Vollzugskosten des GAV Schreinergerber ab (Stand Juni 2022 – neuer GAV Schreinergerber seit 01.01.2022; Allgemeinverbindlicherklärung steht jedoch noch aus).

Die Abrechnungsstellen schicken den Betrieben Abrechnungen zu. Diese müssen nicht von sich aus aktiv werden.

Kauttionen

Einige GAV sehen die Verpflichtung zur Stellung einer Kauttion zugunsten der jeweiligen Paritätischen Kommission vor. Kauttionen dienen der Absicherung der Konventionalstrafen, Vollzugskosten, Kontroll- und Verfahrenskosten, die den Betrieben nach den GAV-Bestimmungen in Rechnung gestellt werden dürfen. Werden diese Strafen bzw. Kosten von den Betrieben nicht bezahlt, haben die Paritätischen Kommissionen unter bestimmten – im jeweiligen GAV definierten – Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Kauttion Zugriff zu nehmen.

Kauttionen müssen nur dann gestellt werden, wenn Personen in der Schweiz tätig werden, die in den Anwendungsbereich des jeweiligen GAV fallen. Selbständige (z. B. Inhaber von Einzelfirmen) sind hiervon nicht betroffen. Das gilt auch für alle sonstigen Personen, die nach den Bestimmungen des zur Anwendung kommenden GAV von seinem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Derzeit (Stand Juni 2022) gibt es in der Schweiz in folgenden Branchen Kautionspflichten:

	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Decken und Innenausbausysteme	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	
Elektrogewerbe				x									
Gärtnergewerbe													
Gebäudehüllengewerbe (Dach und Wand)	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Gebäudetechnikbranche	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Gerüstbaugewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gipsergewerbe	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Glaserei					x	BJ	x	x			x		x
Holzbau (Zimmereien)						BJ	x	x			x		x
Isoliergewerbe	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Malergewerbe	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Metallgewerbe	x	x	x			x	x		x	x	x	x	x
Naturstein- und Bildhauerarbeiten								x					
Plattenlegergewerbe	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	
Schreinergewerbe						BJ	x	x			x		x
Parkett-, Bodenlegergewerbe						BJ	x	x			x		x
Sonderfälle GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz (s. Text des GAV)								x					

	NW	OW	SG	SH	SZ	SO	TI	TG	UR	VD	VS	ZH	ZG
Decken und Innenausbausysteme	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	x
Elektrogewerbe											x		
Gärtnergewerbe							x						
Gebäudehüllengewerbe (Dach und Wand)	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Gebäudetechnikbranche	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Gerüstbaugewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gipsergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Glaserei							x			x	x		
Holzbau (Zimmereien)										x	x		
Isoliergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Malergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Metallgewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Naturstein- und Bildhauerarbeiten										x			
Plattenlegergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Schreinergewerbe										x	x		
Parkett-, Bodenlegergewerbe							x			x	x		
Sonderfälle GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz (s. Text des GAV)										x			

Die Tabelle soll nur einen groben Überblick über die Kautionsregelungen und eine erste Orientierung geben. In einigen Kantonen gelten Besonderheiten, die sich in einer Tabelle nur schwer bzw. gar nicht darstellen lassen. Z. B. gilt der GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz nur in einem Teilgebiet des Kantons Bern, dem Berner Jura (in der Tabelle als **BJ** gekennzeichnet). Ein Sonderfall ist z. B. auch der GAV für Decken- und Innenausbausysteme, der in einigen Kantonen bestimmte Bezirke von seinem örtlichen Anwendungsbereich und damit auch von der Kautionspflicht ausnimmt. Da es bei den Kautionsregelungen zu Änderungen kommen kann, klären Sie bitte vor jedem Einsatz in der Schweiz ab, ob für Sie eine Kautionspflicht gilt.

Hinweis für das Schreinergewerbe: Seit dem 01.01.2022 gibt es einen neuen GAV Schreinergewerbe. Bisher steht die Allgemeinverbindlicherklärung jedoch noch aus. Sobald diese erfolgt, wird im Kanton Basel-Landschaft eine Kautionspflicht gelten (geregelt im GAV Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn).

Hier eine Zusammenstellung der GAV mit einer Kautionspflicht (Einzelheiten s. Texte der GAV):

- **GAV Gerüstbaugewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz)
- **GAV Maler- und Gipsergewerbe** (Geltungsbereich: ZH – ausg. Gipser Stadt Zürich –, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU, Malergewerbe im Kanton Tessin)
- **GAV für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt**
- **GAV für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich**
- **GAV Gebäudetechnikbranche** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen GE, VD, VS)
- **GAV Isoliergewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen GE, VD, VS)
- **GAV für Decken- und Innenausbausysteme** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen TI, JU, GE, NE, VD. Ausgenommen sind auch die Bezirke La Sarine, La Broye, La Gruyère, La Veveyse, La Glâne des Kantons Freiburg sowie die Bezirke Sierre, Sion, Hérens, St. Maurice, Martigny, Conthey, Entre-Mont, Monthey des Kantons Wallis und die Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville des Kantons Bern. Des Weiteren sind die italienisch-sprachigen Gebiete des Kantons Graubünden ausgenommen.)
- **GAV Gebäudehüllengewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen BS, BL, GE, VD, VS)
- **LGAV Metallgewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz mit Ausnahme der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt und der Schlosser-, Metallbau- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf)
- **LGAV für das Plattenlegergewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz
Ausnahmen: FR, BS, BL, VD, VS, NE, GE, TI und JU)
- **GAV Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**
Dieser GAV gilt für folgende Branchen:
 - **Kanton BL:** Maler- und Gipsergewerbe, Schreiner- und Metallgewerbe, Elektro-Installationsgewerbe, Dach- und Wandgewerbe, Gebäudetechnikbranche
 - **Kanton BS:** Gebäudetechnikbranche, Metallgewerbe
- **GAV für das Basler Ausbaugewerbe**
Branchen: Malergewerbe, Glaserei, Dachdeckerei, Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten, Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten
- **GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz** (Geltungsbereich: FR, JU, Berner JU, NE, VD, VS, GE)
Branchen: Schreinereien, Zimmereien, Gipserei und Malerei (nicht im Kanton Jura und Berner Jura), Glaserei, Bodenbeläge und Parkett, Plattenleger (nicht in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Berner Jura). In den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg fallen noch weitere Arbeiten in den Anwendungsbereich.
- **GAV für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis**
- **GAV des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis**

Abwicklung der Kautionsregelungen

Die Betriebe, die von einer Kautionspflicht betroffen sind, werden in den meisten Fällen von der zuständigen Stelle schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief auf die allgemeinverbindlich erklärte GAV-Kautionspflicht aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor Arbeitsbeginn eine Kaution zu hinterlegen.

Da es in der Verantwortung der von der Kautionspflicht erfassten Betriebe liegt dafür zu sorgen, dass vor der Arbeitsaufnahme eine Kaution gestellt ist, sollte man, wenn vor Arbeitsbeginn keine schriftliche Aufforderung der zuständigen Kautionsverwaltungsstelle eingegangen ist, zu dieser Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten klären. Andernfalls läuft man Gefahr, anlässlich einer Kontrolle mit einer Konventionalstrafe belangt zu werden.

Die operative Durchführung der meisten Kautionspflichten wurde einer Zentralen Kautions-Verwaltungsstelle übertragen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS)
 Haus der Wirtschaft
 Hardstrasse 1
 CH-4133 Pratteln
 Tel: +41 (0)61 927 64 45 - Fax: +41 (0) 61 927 64 47
kaution@zkvs.ch
<http://www.zkvs.org/>

Auf der Internetseite <https://www.zkvs.org/de/kautionen/kautionsmatrix> sind Informationen und Merkblätter zu den Kautionspflichten, für die die ZKVS zuständig ist, abrufbar (das „K“ anklicken).

Weitere für Kautionen zuständige Stellen:

- Gerüstbau: Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe (<http://pbkgeruest.ch/>)
- Gärtnergewerbe Basel-Stadt und Basel-Land: Kautionsstelle Basel-Stadt: <https://www.prk-gaertner.ch/pdf/Merkblatt%20Kautionsabwicklung%20Gaertnergewerbe.pdf>.
 Die Allgemeinverbindlichkeit des entsprechenden GAV wurde zum 01.12.2021 aufgehoben; daher fallen für Entsendebetriebe in dieser Branche derzeit (Stand Juni 2022) keine Kautionszahlungen an.

Die ZKVS und die anderen Kautionsverwaltungsstellen akzeptieren neben einer Barkaution auch Bankgarantien von Banken mit Sitz in der Schweiz oder von gleichwertigen Stellen im Ausland. Bankgarantien deutscher Banken werden als gleichwertig angesehen.

2.3. Orts-, berufs- und branchenübliche Löhne

In Branchen oder Berufen ohne zwingende Mindestlöhne aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen beobachten die kantonalen Tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt dahingehend, ob die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne eingehalten werden. Sie dürfen in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Stellen Tripartite Kommissionen wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der üblichen Löhne fest, können sie den befristeten Erlass von Mindestlöhnen vorschlagen.

Der Lohnrechner auf www.entsendung.admin.ch bietet ein Online-Tool, das Anhaltspunkte zu den orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhnen in der Schweiz liefert („Lohn berechnen“ → „Übliche Lohnspanne“). Die abschließende Feststellung obliegt jedoch der kantonalen Tripartiten Kommission. Die über den Lohnrechner ermittelten Löhne müssen nicht zwingend mit ihren Vorstellungen übereinstimmen.

2.4. Bestimmungen des Arbeitsgesetzes etc.

Das schweizerische Arbeitsrecht ist, ebenso wie das deutsche, recht komplex. Auskünfte hierzu erteilen die kantonalen Arbeitsämter. Hier ein paar wichtige Punkte:

- **Sonntags- und Nacharbeit sind grundsätzlich verboten.** Als Nacharbeit gilt nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes der Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und als Sonntagsarbeit der Zeitraum zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr. Gesamtarbeitsverträge können weitergehende Zeiträume festsetzen.

Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt, **auch für sie gilt ein Arbeitsverbot.** Der 1. August ist Bundesfeiertag. Außerdem gibt es kantonale Feiertage, die jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind:

<https://www.feiertagskalender.ch/index.php?geo=3056&jahr=2021&klasse=5&hl=de>

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit kann, wenn gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Weitere Informationen und Ansprechpartner: http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/auftrag/sonntagsarbeit_de.

Die schweizerischen Gesetze untersagen **Samstagsarbeit** nicht. In einigen der GAV finden sich aber Regelungen zur Samstagsarbeit, die mitteilungs- oder sogar genehmigungspflichtig sein kann (z. B. LMV für das Bauhauptgewerbe, GAV für den Gerüstbau).

Zu beachten ist, dass für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gesetzliche Lohnzuschläge von 25 % bzw. 50 % zu zahlen sind (s. Arbeitsgesetz, Art. 17b und Art. 19 Abs. 3). Fallen Arbeiten in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder eines Normalarbeitsvertrages, ist darauf zu achten, ob diese noch weitergehende Bestimmungen enthalten. Einige GAV sehen z. B. höhere als die gesetzlichen Zuschläge vor oder schreiben Zuschläge auch für Samstags- oder Abendarbeit (20:00 bis 23:00 Uhr) vor.

- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit:** Sie beträgt gem. Art. 9 Arbeitsgesetz
 - 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Großbetrieben des Detailhandels
 - 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer (dazu gehören alle Arbeitnehmer, die vorwiegend manuelle Tätigkeiten ausüben, wie z. B. Handwerker)

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur unter engen Voraussetzungen, die in Art. 12 Arbeitsgesetz definiert sind (z. B. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder außerordentlichem Arbeitsandrang), überschritten werden (maximal 2 Stunden pro Tag, außer an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen).

- Die **tägliche Arbeitszeit** muss mit den Pausen in einem **Zeitrahmen von 14 Stunden** liegen (maximal 12,5 Std. effektive Arbeitszeit) und dem Arbeitnehmer ist eine **tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden** zu gewähren. Einmal pro Woche darf die Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden, sofern die 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden.
- Über das **Wochenende** ist eine **zusammenhängende Ruhezeit von 35 Stunden** (11 Stunden tägliche Ruhezeit + 24 Stunden Sonntag) zu gewähren, welche die Zeit von Samstag 23:00 Uhr bis Sonntag 23:00 Uhr einschließen muss.

Pausenzeiten: Die Arbeit ist nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Gesamtarbeitsverträge enthalten teilweise weitergehende Regelungen zu den Arbeitszeiten (z. B. längere Pausenzeiten).

- Für **jugendliche Arbeitnehmer** gelten besondere Vorschriften (z. B. nicht mehr als 9 Stunden tägliche Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden): http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/a31.html.

- **Überstunden:** Überstunden, d. h. Stunden, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus geleistet werden, müssen nach den gesetzlichen Regelungen im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer durch Gewährung von Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden. Erfolgt kein Ausgleich, ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu zahlen. Von diesen Vorschriften kann aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung abgewichen werden.

Handelt es sich um **Überzeit** (Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden pro Woche, s. o.), gilt das Gleiche mit dem Unterschied, dass die Entschädigung nicht vertraglich ausgeschlossen werden darf.

Fast alle Gesamtarbeitsverträge enthalten Regelungen zu den Überstunden. Meistens sehen sie entsprechend der gesetzlichen Regelung einen Freizeitausgleich bzw. einen Lohnzuschlag von 25 % vor. Einige definieren, ab der wievielten Überstunde eine Entschädigung zu erfolgen hat und innerhalb welchen Zeitraums der Freizeitausgleich zu gewähren ist.

- **Urlaub:** Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens **4 Wochen** bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr **5 Wochen²**). Die Gesamtarbeitsverträge sehen meistens höhere Urlaubsansprüche vor.
- **Arbeitssicherheit:** Die schweizerischen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen eingehalten werden. Sie decken sich weitgehend mit den deutschen Regelungen. Informationen zu diesem Thema findet man auf der Internetseite der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt): <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva.htm>.

2.5. Kontrollen

Die kantonalen Tripartiten Kommissionen sowie die Paritätischen Kommissionen erhalten Kopien der Meldungen und können vor Ort Kontrollen durchführen. Arbeitgeber sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Entsendegesetzes verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle Dokumente zuzustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmer belegen.

Zu den angeforderten Unterlagen gehören in aller Regel auch Arbeitsrapporte. In diesen **Arbeitsrapporten** sind **Arbeits- und Pausenzeiten** sowie die **Fahrzeiten**, am besten unter Angabe der jeweiligen Uhrzeiten, zu notieren. Da die schweizerischen Lohnbedingungen nur für die Arbeits- und Fahrtzeiten in der Schweiz gelten, sollte auch der Zeitpunkt des Grenzübertretts notiert werden.

² Art. 329 a OR: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a329a.html>

2.6. Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer

Werden im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe Arbeiten von Subunternehmern ausgeführt, haftet der Erstunternehmer (Total-, General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen gem. Art. 2 Abs. 1 EntsG durch sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette (Art. 5 EntsG). Es handelt sich hierbei um eine subsidiäre Haftung, d. h. der Erstunternehmer haftet nur dann, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann.

Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung befreien, indem er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten innerhalb der Auftragskette die nach den Umständen gebotene Sorgfaltspflicht bezüglich der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewandt hat. Die Sorgfaltspflicht ist namentlich erfüllt, wenn sich der Erstunternehmer von seinen Subunternehmern die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lässt. Eine entsprechende Darlegungspflicht sollte daher mit dem Subunternehmer vereinbart werden.

Der Erstunternehmer muss sich außerdem, um seiner Sorgfaltspflicht nachkommen zu können, vertraglich zusichern lassen, dass jede Weitervergabe an weitere Subunternehmer von ihm zu genehmigen ist und dass ihm auch gegen diese ein Anspruch auf Angaben zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeräumt wird. Er ist ferner verpflichtet, sich vor Ort auf der Baustelle zu vergewissern, dass kein Subunternehmer auf der Baustelle tätig ist, den er nicht überprüft hat.

Welche Möglichkeiten ein Erstunternehmer hat, sich von Subunternehmern die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen glaubhaft darlegen zu lassen, ist in Art. 8b der Entsendeverordnung geregelt. Z. B. kann er sich vorlegen lassen:

- vom Subunternehmer und seinen Arbeitnehmern unterzeichnete Entsendebestätigungen mit Angaben:
 - zum aktuellen Lohn im Herkunftsland
 - zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen
 - zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäß dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag
- eine vom Subunternehmer unterzeichnete Deklaration, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, mit bestimmten, in Art. 8b EntsV aufgezählten Ergänzungen.

Weitere Informationen zur Solidarhaftung und Musterdokumente findet man auf der Internetseite des SECO: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/solidarhaftung.html.

2.7. Sanktionen (Art. 9, 12 Entsendegesetz)

Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, abgesehen von den oben bereits genannten Sanktionen der GAV (Kontrollkosten und Konventionalstrafen), zu einer Verwaltungsbuße bis 30.000 CHF. Mit Bußgeldern wird auch bestraft, wer wissentlich falsche Auskünfte erteilt, die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht. Auch Erstunternehmer, die ihrer Sorgfaltspflicht bezüglich der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch ihre Subunternehmer nicht nachkommen, können mit Sanktionen belegt werden.

Bei Verstößen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bußgelder kann dem Arbeitgeber außerdem verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Das Gleiche gilt, wenn wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden oder wenn jemand die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

3. QUALIFIKATIONSNACHWEISE UND ZULASSUNGEN

3.1. Meldepflicht für Dienstleistungen in reglementierten Berufen

Seit dem 1. September 2013 gibt es in der Schweiz Meldepflichten für Unternehmen aus dem Ausland, die **Dienstleistungen in reglementierten Berufen** erbringen. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst u. a. Berufe aus dem Baubereich, z. B. Architekten, Bauingenieure, Baumaschinenführer, Elektriker, Kaminfeger, Kranführer und Bauunternehmer/Baumeister. Man findet sie auf der Internetseite des SBF:

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdf.

Unter den Begriff „Bauunternehmer/Baumeister“ fallen Mauerwerksarbeiten, Gieß- und Bewehrungsarbeiten mit Beton sowie Tiefbauarbeiten im Straßen-, Brücken- oder Schienenbau, jedoch nur dann, wenn sie im Tessin ausgeführt werden und den Betrag von 30.000 CHF überschreiten.

Von der Reglementierung des Berufs Kranführer sind Personen betroffen, die Fahrzeug- oder Turmdrehkrane bedienen:

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/08/kran.pdf.download.pdf/hebearbeiten_d.pdf.

Ausländische Kranführerausweise werden unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Hierfür ist die SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) zuständig: <https://www.suva.ch/material/kurs-veranstaltung/ausbildung%20fuer%20das%20fuehren%20von%20fahrzeug%20%20und%20turmdrehkranen>.

Die Meldungen für reglementierte Berufe erfolgen zentral über das

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

Einsteinstr. 2

CH-3003 Bern

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html>

Zum Starten des Meldeverfahrens ist die Erstellung eines Benutzerkontos auf der Internetseite des SBF erforderlich. Anschließend kann die Meldung inklusive der erforderlichen Begleitdokumente elektronisch eingereicht werden.

Folgende Dokumente müssen elektronisch im Online-Portal hochgeladen werden:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Pass oder Ausweis)
- aktueller (nicht älter als 3 Monate) Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA (EU-Bescheinigung, in Deutschland erhältlich bei der zuständigen Kammer)³
- Berufsqualifikationsnachweis (Diplom)
- Nachweis des Versicherungsschutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (zwingend erforderlich bei Gesundheitsberufen)
- Zahlungsbestätigung für die Überweisung der Bearbeitungsgebühr von 90,- CHF (in einigen Fällen erheben die Behörden weitere Gebühren für die Bearbeitung, z. B. das Starkstrominspektorat ESTI für Elektroinstallationsbetriebe, s. u.).

Folgende Dokumente müssen per Post eingereicht werden:

- EU-Bescheinigung (im Original oder in beglaubigter Kopie)
- beglaubigte Kopie des Berufsqualifikationsnachweises (Diplom)

³ Die EU-Bescheinigung muss u. a. den Vermerk enthalten, dass der Dienstleistungserbringer in seinem Herkunftsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Letzteres kann durch die Vorlage eines Gewerbezentralregistrauszugs ersetzt werden.

Das SBFi leitet die Meldungen mit den Begleitdokumenten an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Stellen des Bundes oder der Kantone weiter. Mit dem Eintreffen der Unterlagen beim SBFi beginnt eine **Bearbeitungsfrist von einem Monat** zu laufen. Sobald die für die Berufsausübung zuständige Behörde demjenigen, der die Meldung eingereicht hat, mitteilt, dass der Dienstleistungserbringung nichts entgegensteht, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Weitere Informationen zum Verfahren:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta/ablauf-und-dauer.html>

Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und ggf. erfolgte Änderungen sind anzugeben. Hierzu muss sich der Dienstleistungserbringer mit seinem Benutzernamen und Passwort im Online-System des SBFi anmelden (<https://www.sypres.admin.ch/sypresweb>) und danach auf „Erneuerung der Meldung“ klicken. Die Erneuerung der Meldung ist nicht kostenpflichtig.

3.2. Elektroinstallationen

In der Schweiz ist das Erstellen, Ändern und die Instandstellung von elektrischen Niederspannungsinstallationen reglementiert, d. h. nur mit einer Installationsbewilligung zulässig (zu den hier von erfassten Arbeiten s. Anlage zum Merkblatt „Elektrizität“ des SBFi:

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/08/elektrizitaet.pdf.download.pdf/electriciens_d.pdf).

Ausländische Betriebe, die solche Arbeiten in der Schweiz ausführen wollen, müssen sich daher ebenfalls beim SBFi anmelden. Das gilt auch für Betriebe, die in der Schweiz als Subunternehmer arbeiten. Das SBFi prüft die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Installationsbewilligung weiter.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1

CH – 8320 Fehraltorf

info@esti.admin.ch

www.esti.admin.ch

Die Installationsbewilligung wird auf den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation ausgestellt. Diese Person muss während der Ausführung der Arbeiten in der Schweiz anwesend sein und die Arbeiten überwachen.

Für die Nachprüfung der Berufsqualifikation eines Gesuchstellers wird vom ESTI eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Aufwand bemisst.

Die Installationsbewilligung gilt für das laufende Kalenderjahr und für die gesamte Schweiz. Erneuert der Dienstleistungserbringer die Meldung beim SBFi (s. o.), wird, wenn sich bezüglich der ursprünglich gemeldeten Angaben keine Änderungen ergeben haben, die Installationsbewilligung für ein Jahr erneuert.

Grundsätzlich darf die in der Installationsbewilligung aufgeführte Person zwanzig Personen beaufsichtigen, worunter sich maximal fünf Hilfskräfte befinden dürfen. Personen, welche über ein Diplom aus der EU/EFTA verfügen und ihre Ausbildung nicht haben anerkennen lassen, gelten als Hilfskräfte. Der zugelassene Dienstleistungserbringer (Stufe Meister) darf daher nur fünf Mitarbeiter mit ausländischer (also nicht schweizerischer) Ausbildung in die Schweiz mitnehmen. Sollen weitere (maximal fünfzehn) Mitarbeiter den Dienstleistungserbringer in die Schweiz begleiten, müssen sie sich beim SBFi anmelden. Ihre Ausbildung muss mindestens als gleichwertig zum Beruf Elektriker in der Schweiz anerkannt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema und insbesondere zum Verfahren können Sie dem Merkblatt „Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA“ des ESTI entnehmen: https://www.esti.admin.ch/inhalte/pdf/NIV_I/Deutsch/Publikationen/2014_2013/2014-06_EU-EFTA_d.pdf.

Wer in der Schweiz Elektroinstallationen ausführt, hat die dort geltenden Bestimmungen – z. B. die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) – zu beachten. Außerdem müssen die in der Schweiz geltenden Normen, feuerpolizeilichen Vorschriften etc. eingehalten werden.

Installationsarbeiten müssen der Netzbetreiberin vor der Ausführung mit einer Anzeige gemeldet werden, es sei denn, dass das Inspektorat Ausnahmen von der Meldepflicht gewährt oder anordnet (Art. 23 NIV). Vgl. hierzu https://www.esti.admin.ch/inhalte/ESTI_221_0621_DEnew0322.pdf
Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Sicherheitsnachweis zu erstellen: <https://www.esti.admin.ch/de/themen/niederspannungsinstallationen/>.

Schreiner, die z. B. im Rahmen einer Küchenmontage in der Schweiz elektrische Geräte (Herde usw.) anschließen wollen, müssen eine sog. Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV beantragen. Das setzt das Bestehen der ESTI-Prüfung für das Anschliessen von elektrischen Erzeugnissen voraus. Die deutsche Ausbildung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten reicht nicht aus.

3.3. Gas- und Wasserinstallationen

Firmen, die Gas- oder Wasserinstallationen ausführen, benötigen von dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine Installationsbewilligung. Die für die Beantragung erforderlichen Formulare sowie Informationen dazu, welche Nachweise für die Qualifikation zu erbringen sind, erhält man bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

3.4. Weitere Zulassungserfordernisse

Es gibt noch einige weitere Spezialbereiche, für die Fachkundenachweise oder Zulassungen erforderlich sind. Z. B. dürfen Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren ist die SUVA zuständig: <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/asbest>.

Eine vollständige Aufzählung aller Zulassungserfordernisse ist im Rahmen dieses Merkblatts leider nicht möglich.

4. SOZIALVERSICHERUNG

Entscheidend dafür, in welchem Land für einen Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, ist grundsätzlich der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird.

Sonderregelungen gelten für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses **vorübergehend in die Schweiz entsandt** werden, um dort im Auftrag ihres Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen. Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um EU-Staatsangehörige oder Schweizer⁴, bleibt es nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (VO (EG) 883/04), das aufgrund des Freizügigkeitsabkommens auch im Verhältnis zur Schweiz gilt, bei der Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung, sofern

- die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in der Schweiz **24 Monate** nicht überschreitet,
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber während der gesamten Dauer der Entsendung fortbesteht und für die entsandte Person min-

⁴ Für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und Drittstaatsangehörige kommt ggf. das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit zur Anwendung.

destens einen Monat unmittelbar vor der Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben,

- keine Person abgelöst wird, die zuvor in die Schweiz entsandt wurde (Ausn.: Die zuvor entsandte Person musste die Entsendung unplanmäßig, z. B. wegen einer schweren Erkrankung, vorzeitig beenden und eine andere Person wird für die verbleibende Zeit des ursprünglich geplanten Entsendezeitraums in die Schweiz entsandt), und
- der entsendende Arbeitgeber gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt. Nennenswert in diesem Sinne ist die Tätigkeit in Deutschland stets, wenn mindestens 25 % des Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet werden.

Vergleichbare Regeln gelten für Selbständige, die unter die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts fallen. Personen, die gewöhnlich in Deutschland selbständig tätig sind und die eine ähnliche Tätigkeit vorübergehend in der Schweiz ausüben, unterliegen weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, sofern

- sie vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz bereits seit grundsätzlich mindestens 2 Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben,
- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in der Schweiz **24 Monate** nicht überschreitet und
- sie jederzeit den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen (z. B. Unterhaltung von Geschäftsräumen, Zahlung von Steuern, Eintragung bei der Handwerkskammer etc.) genügen, um die Tätigkeit bei der Rückkehr nach Deutschland fortsetzen zu können.

Sonderregeln gelten für Personen, die **gewöhnlich in zwei Ländern tätig werden**. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten tätig gilt man dann, wenn man seine Beschäftigung regelmäßig wiederkehrend an mindestens einem Tag im Monat oder an mindestens fünf Tagen im Quartal in mehr als einem Staat ausübt. Für eine solche Person gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie in Deutschland wohnt und hier einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit) ausübt. Ausführliche Informationen hierzu sowie zu den oben dargestellten Regeln der Entsendung findet man in dem Merkblatt „Arbeiten in der Schweiz“ der DVKA:

https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/arbeiten_im_ausland/Arbeiten_Schweiz.pdf

Arbeitnehmer können, ebenso wie Selbständige, eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1) beantragen. Das Formular A1 stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund oder der zuständige Regionalträger der DRV; s. hierzu oben S. 9), wenn die Person privat versichert ist,
- der GKV-Spitzenverband, sofern die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wenn eine Erwerbstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausgeübt wird und sich der Wohnort in Deutschland befindet.

A1-Bescheinigungen für entsandte Mitarbeiter können nur noch elektronisch beantragt werden. Für das digitale A1-Verfahren benötigt man ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm mit einem entsprechenden Zusatzmodul für A1. Falls eine solche Software nicht zur Verfügung steht, kann man die kostenlose Ausfüllhilfe „sv.net“ nutzen: <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>.

Seit dem 01.01.2022 muss die Beantragung der A1-Bescheinigung auch für Selbständige elektronisch erfolgen. Auch hierfür steht die Ausfüllhilfe „sv.net“ zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Verfahren: www.dvka.de unter „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ – „Anträge & Fragebögen finden“ – „Entsendung ins Ausland“ und „Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten“.

5. EINFUHRVORSCHRIFTEN UND ZÖLLE

5.1. Einfuhrbeschränkungen

Die Einfuhr ausländischer Waren in die Schweiz ist zum größten Teil liberalisiert. Die meisten Waren können ohne Bewilligung eingeführt werden.

Bei den Waren, die eine Einfuhrbewilligung benötigen, handelt es sich u. a. um tierische Produkte, Obst und Gemüse sowie andere landwirtschaftliche Produkte und Waren daraus (z. B. Obstsäfte), Alkohol, bestimmte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Sprengstoffe, Zündmittel und Waffen. Für Unternehmen, die Bau- oder Montageaufträge in der Schweiz ausführen wollen, sind diese Einfuhrbeschränkungen in der Regel ohne Bedeutung.

5.2. Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere

Führt ein deutscher Handwerker, der in der Schweiz Bau- und Montagearbeiten ausführt, Waren mit, die in der Schweiz verbleiben sollen, muss er sich beim deutschen Zollamt an der Grenze (Ausgangszollstelle) melden. Hier hat er eine Rechnung mit allen handelsüblichen Angaben vorzulegen und die Ware vorzuzeigen. Dienst- oder Arbeitsleistungen (z. B. Montagekosten) sind bei der Ausfuhr für den Zoll nicht von Interesse. Sie sollten daher auf der Ausfuhrrechnung getrennt ausgewiesen werden oder unberücksichtigt bleiben.

Außerdem ist eine **Ausfuhranmeldung** abzugeben. Bis zu einem Warenwert von **€ 1.000,-** (sofern die Eigenmasse 1.000 kg nicht überschreitet) reicht die Vorlage einer Rechnung für die Ausfuhranmeldung aus. Sie gilt mit Stempel der Ausgangszollstelle als Ausfuhrnachweis.

Für Ausfuhren mit höheren Warenwerten hat seit dem 1. Juli 2009 eine **elektronische Ausfuhranmeldung** zu erfolgen. Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

Man kann sich bei der Erstellung der Ausfuhrdokumente durch einen Dienstleister (z. B. Zollagenten, Spedition) vertreten lassen. Für Betriebe, die nur selten Ausfuhren durchführen und mit der Erstellung von Ausfuhranmeldungen nicht vertraut sind, wird dies im Zweifel der einfachste Weg sein.

Betriebe, die elektronische Ausfuhrerklärungen selbst abgeben wollen, können dies z. B. über eine eigene ATLAS-Teilnehmersoftware oder über die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus) tun. Um „IAA-Plus“ nutzen zu können, braucht man

- ein gültiges ELSTER-Zertifikat und
- eine gültige deutsche EORI-Nummer (s. u.)

Mit „IAA Plus“ können Ausfuhranmeldungen im Internet mit einem elektronischen Zertifikat abgegeben werden. Die Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle ist damit nicht mehr erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit des Herunterladens des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) sowie auch des Ausgangsvermerks, um diese auszudrucken. Dieser Ausgangsvermerk wird benötigt, um die Steuerbefreiung von der deutschen Umsatzsteuer in Anspruch nehmen zu können. Weitere Informationen zu IAA-Plus:

<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/logon.do?requestedURL=%2Fcontent.do>

Die Ausfuhranmeldung erfolgt entweder im einstufigen oder im zweistufigen Verfahren:

- für **Warenwerte bis € 3.000** steht das **einstufige Normalverfahren** zur Verfügung,
- ab einem **Warenwert von € 3.001** ist das **zweistufige Normalverfahren** (mit Vorabfertigung der Ausfuhranmeldung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt) vorgeschrieben.

Für das Erstellen der Ausfuhranmeldung benötigt man die Warennummern der Waren, die ausgeführt werden. Man findet sie in dem „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ des Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/WA2021-3200300-21700-4.html.

Für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen ist eine **EORI-Nummer** erforderlich. Keine Verpflichtung zur Angabe einer solchen Nummer besteht hingegen in den Fällen, in denen für die Ausfuhranmeldung die Vorlage einer Rechnung ausreicht (Warenwerte bis € 1.000, s. o.).

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion, Dienstort Dresden, vergeben. Weitere Informationen hierzu sowie ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html.

5.3. Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)

Waren und Gegenstände, die dem Einfuhrzoll unterliegen und endgültig in der Schweiz verbleiben sollen, sind beim Grenzzollamt grundsätzlich zur **Einfuhrverzollung** anzumelden.

In der Schweiz wird, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, nicht nach dem Wertzollsystem verzollt, sondern nach dem **Gewichtszollsystem**. Der Wert der Ware spielt für die Zollerhebung keine Rolle. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus Art. 2 des Zolltarifgesetzes, wonach alle Waren bei der Einfuhr grundsätzlich nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind.

Einige Waren sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Einfuhrzoll ausgenommen. Auf der Seite www.tares.ch kann man anhand der Warennummern ermitteln, ob ein Zollsatz bzw. welcher Zollsatz gilt (in der „Tarifsuche“ die Waren-/Tarifnummer eingeben und dann „zeige Details“ öffnen).

Lastet auf der Ware ein Zollsatz, erfolgt die Einfuhr dennoch **zollfrei** (oder zollbegünstigt), wenn es sich um Ursprungswaren aus Ländern handelt, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat (z. B. EG, EFTA, Türkei), und bei der Zollabfertigung eine sog. Präferenzklärung abgegeben wird.

Der Präferenznachweis wird durch die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** geführt. Sie wird von dem Ausführer ausgestellt und von der Ausfuhrzollstelle (für den Sitz des Unternehmens zuständiges Binnenzollamt) auf Antrag bescheinigt. Die Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern oder bei Formularverlagen erhältlich.

Bis zu einem Warenwert von **€ 6.000,-** kann die Erklärung der Ursprungseigenschaft auch auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handlungspapieren abgegeben werden.

Wird die Erklärung der Ursprungseigenschaft auf Handelspapieren abgegeben, ist folgender Text zu verwenden:

„Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungsnummer) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte⁵ Ursprungswaren sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)“

Betriebe, die häufig Waren ausführen, haben die Möglichkeit, eine Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ zu beantragen. Dann können sie Ursprungserklärungen auf Rechnungen für alle Ausfuhren (ohne Wertgrenze) abgeben. Die Ursprungserklärung muss in diesem Fall auch die Bewilligungsnummer enthalten. Die Zulassung als ermächtigter Ausführer ist beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Die entsprechenden Nachweise der Ursprungseigenschaft der Ware müssen dem ausführenden Handwerker vorliegen. Wer Material in die Schweiz einführt, welches in der EU hergestellt wurde und damit EU-Ursprungsware ist, kann sich dies vom Vorlieferanten mit einer sog. Lieferantenerklärung bestätigen lassen.

Ware kann auch durch ausreichende Be- oder Verarbeitung in der EU zur EU-Ursprungsware werden. Die Bedingungen hierfür stehen in den sog. Verarbeitungslisten, die nach HS-Positionen (die ersten vier Stellen der Waren- bzw. Zolltarifnummer) gegliedert sind. Sie können bei den Zollstellen erfragt oder im Internet eingesehen werden:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/liste_synopse.php?stichtag=12.10.2011.

Handelt es sich bei den Einfuhrwaren nicht um EU-Ursprungswaren, sondern um Drittlandprodukte, so sind diese zu den normalen Zollsätzen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs zollpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass sich der Präferenznachweis nur auf den Zollsatz bezieht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrsteuer (s. hierzu unten) ist hiervon nicht betroffen.

Weitere Informationen zum Thema Ursprungserklärung: <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Ursprungserklaerung-auf-der-Rechnung/ursprungserklaerung-auf-der-rechnung.html>

5.4. Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben

Die Einfuhr von Waren in die Schweiz ist nach dem Selbstveranlagungsprinzip schriftlich anzumelden. Dazu muss eine Einfuhranmeldung abgegeben werden.

Handelswaren sind in der Schweiz elektronisch (e-dec web) anzumelden. Das System e-dec web, das keine vorherige Registrierung voraussetzt, ermöglicht eine kostenlose Übermittlung von Zollanmeldungen. Der Einstieg erfolgt über <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml> („Importzollanmeldung erstellen“). Die Zollanmeldungen können lokal gespeichert und für weitere Zollanmeldungen wiederverwendet werden.

⁵ „Europäische Union“ oder „EU“

Die Zollanmeldung wird, nachdem alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden, mittels Klicken auf den Button „Senden“ an die EZV übermittelt. Der Anmelder muss sich dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit der Ware, den Begleitpapieren (Rechnung, ggf. Ursprungsnachweis usw.) sowie der ausgedruckten Einfuhrliste (bzw. der Zollanmeldungs-Nr.) bei der Zollstelle am Schalter melden. Einzelheiten zu diesem Verfahren können in dem „Handbuch e-dec Web (Prozessablauf der Internetzollanmeldung“ nachgelesen werden: <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml> unter „Links“).

Wer Gegenstände in die Schweiz einführt, muss an der Grenze nebst evtl. fälligen Zöllen die Einfuhrsteuer entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine steuerbefreite Einfuhr vorliegen. Die Einfuhrsteuer beträgt

- im Normalfall **7,7 %**
- für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs **2,5 %** (z. B. Ess- und Trinkwaren ohne Alkohol, Futtermittel, Vieh, lebende Pflanzen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, registrierte Medikamente)

Die Steuer bemisst sich bei Veräußerungsgeschäften vom Entgelt, das der Lieferant von seinem Kunden erhält. Sind im Entgelt die Nebenkosten (z. B. Beförderungsleistungen, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes und Verzollungsleistungen) bis zum Bestimmungsort in der Schweiz nicht bereits enthalten, sind diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Fehlen bei der Einfuhr der Gegenstände Preisangaben oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit einer deklarierten Wertangabe, kann das Bundesamt die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Führt ein Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz werkvertragliche Arbeiten aus (Lieferung und Montage bzw. Einbau der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage wie folgt zu unterscheiden:

a) Der Lieferant ist in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert (s. hierzu unter 6.1.)

Die Steuer auf den eingeführten Gegenständen bemisst sich in diesem Fall nach dem Verkaufspreis der eingeführten Gegenstände am Bestimmungsort zuzüglich evtl. Nebenkosten (s. o.). Die Montagekosten sind bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage.

b) Der Lieferant ist in der Schweiz nicht als Steuerpflichtiger registriert

Ist der Lieferant nicht als Steuerpflichtiger registriert (z. B. weil sein Weltumsatz unter 100.000 CHF pro Jahr liegt), bemisst sich die Steuer vom Gesamtentgelt (Material, Einbau- und Montagekosten sowie evtl. Nebenkosten bis zum Bestimmungsort), das der Kunde zu entrichten hat. Dieser Fall stellt in der Praxis seit der Teilrevision des Mehrwertsteuerrechts (s. hierzu unter 6.1.) eine Ausnahme dar.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, sind die Gegenstände provisorisch zu verzollen. Die schweizerische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, was der schweizerische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme ist durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. zu belegen. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

Bei einer definitiven Veranlagung (anstatt provisorischer Verzollung) können im Nachhinein festgestellte Mehr- oder Minderkosten berichtigt werden. Zu viel bezahlte Steuern können innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zurückgefordert werden. Zu wenig bezahlte Steuern sind selbständig nachzumelden (strafbefreite Selbstanzeige).

Bei werkvertraglichen Lieferungen, die nicht steuerpflichtige ausländische Unternehmen in der Schweiz erbringen, ist der ausländische Leistungserbringer in den Einfuhrdokumenten als Importeur per Adresse des inländischen Leistungsempfängers aufzuführen. Kommt der Empfänger in den Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments und hat er diese werkvertraglichen Lieferungen verbucht, kann er, wenn er in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig ist, die Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen.

Reist ein Leistungserbringer zur Ausführung von Arbeiten in die Schweiz ein, ohne Material mitzuführen, fehlt das Steuerobjekt der Einfuhr. In diesem Fall ist keine Einfuhrsteuer zu entrichten.

Weitere Informationen s. Merkblatt 52.02 „Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland“:

[https://www.bazg.admin.ch/dam/bazg/de/dokumente/archiv/merkblatt/52_02_werkvertraglicheLieferungenundablieferungvongegenstaendenn.pdf](https://www.bazg.admin.ch/dam/bazg/de/dokumente/archiv/merkblatt/52_02_werkvertraglicheLieferungenundablieferungvongegenstaendenn.pdf.download.pdf/52_02_werkvertraglicheLieferungenundablieferungvongegenstaendenn.pdf)

Zentralisiertes Abrechnungsverfahren

Für Betriebe, die regelmäßig Ein- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten haben, gibt es ein **zentralisiertes Abrechnungsverfahren**. Es hat den Vorteil bargeldloser Zollabfertigung, kürzerer Wartezeiten bei den Zollämtern und einer Zahlungsfrist von 60 Tagen für die Steuer.

Wer an dem ZAZ-Verfahren teilnehmen will, muss beim Bundesamt eine Sicherheit (meist Bankbürgschaft) leisten.

Abfertigungszeiten

Die Zollabfertigung ist an die Öffnungszeiten der für die Verzollung zuständigen Zollämter gebunden (in der Regel von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Dienststellenverzeichnis mit Öffnungszeiten: <https://www.offices.customs.admin.ch/?lang=1>.

Im Zollkreis I (Zollkreisdirektion Basel) sind für die Abfertigung von Handelswaren die Grenzzollämter HZA Basel/Weil-Autobahn und HZA Rheinfelden-Autobahn zuständig. Die Abfertigungskompetenz der Nebenzollämter Riehen, Stein/Bad Säckingen und Laufenburg beschränkt sich auf die Verzollung von Handelswaren im grenznachbarlichen Verkehr (Lokalverkehr in 10 km-Zone), die keine Schwierigkeiten bieten.

Verbot von Binnentransporten

Binnentransporte in der Schweiz (z. B. der Transport von Materialien von einem Baumarkt zum Kunden) mit unverzollten EU-Fahrzeugen sind nicht zulässig. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Schweizer Zoll.

5.5. Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A., ZAVV, formlose Liste für Werkzeuge)

Das Carnet A.T.A. ist insbesondere für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut zu verwenden. Es enthebt den Zollpflichtigen von der Sicherstellung der Einfuhrabgaben beim Grenzübertritt. Verbrauchsmaterial fällt nicht unter den Begriff Berufsausrüstung und ist deshalb bei der Einfuhr in die Schweiz separat zur Einfuhr zu verzollen.

Die Gültigkeitsdauer eines Carnet A.T.A. beträgt maximal 1 Jahr. Es ersetzt alle sonst üblichen Zollpapiere. Carnets ATA werden in Deutschland ausschließlich von Industrie- und Handelskammern ausgestellt, bei denen auch Auskünfte zu den entstehenden Gebühren eingeholt werden können. Carnet-Inhaber müssen die Ware und das Carnet-Heft zunächst der deutschen Ausfuhrzollstelle und anschließend dem schweizerischen Einfuhrzollamt vorlegen. Bei der Wiederausfuhr ist das Carnet A.T.A. der Ausfuhrzollstelle mit den Waren zur Ausgangsbescheinigung vorzuführen.

Von dem Carnet A.T.A.-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll eine Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung (ZAVV) beantragt werden. Hierfür ist die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben erforderlich. Bei dem deutschen Zoll sind die Waren zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden.

In einigen Fällen ist für die Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich, so z. B. bei der Einfuhr von Autokränen und selbstfahrenden LKW-Hebebühnen. Auskünfte hierzu erteilen die Zollkreisdirektionen.

Gebrauchte und von Hand tragbare Berufsausrüstung darf formlos in die Schweiz eingeführt werden. Es reicht aus, wenn der Einführer eine Liste bei sich führt, auf der die Gegenstände aufgeführt sind. Diese Liste wird dem deutschen und dem Schweizer Zoll zur Kontrolle und zum Abstempeln vorgelegt.

6. STEUERN

6.1. Mehrwertsteuer im Inland

Der **Normalsatz für steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen** beträgt seit dem 1. Januar 2018 **7,7 %**, der ermäßigte für bestimmte Güter **2,5 %** (z. B. Nahrungsmittel, Zeitungen, Futtermittel etc.) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen **3,7 %**.

Werden **Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen** ausgeführt (z. B. Bauarbeiten, Montage oder Reparatur von Maschinen und Anlagen; **sog. werkvertragliche Lieferungen**), richtet sich die Mehrwertsteuerpflicht nach dem Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Überlassung zum Gebrauch befindet. Das gilt auch in den Fällen der Erbringung reiner Arbeitsleistungen ohne die vorherige Einfuhr von Waren (z. B. Malerarbeiten mit Materialien, die von dem Kunden gestellt werden). In diesen Fällen kommt, wenn die Arbeiten in der Schweiz durchgeführt werden, das schweizerische Mehrwertsteuerrecht zur Anwendung.

Andere Regeln gelten bei **Lieferungen ohne Montagearbeiten** zu einem in der Schweiz ansässigen Kunden (Ausnahme: Online-Versandhandel). In diesen Fällen gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo mit der Beförderung/Versendung begonnen wird. Befindet sich dieser Ort außerhalb der Schweiz, liegt kein in der Schweiz getätigter Umsatz vor, so dass in diesem Fall unabhängig von der Höhe des Umsatzes nur die Einfuhrsteuer zu zahlen ist. Durch eine „Unterstellungserklärung“ kann aber erreicht werden, dass auch reine Lieferungen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden. Weitere Informationen hierzu s. MWST-Info 06, Punkt 2.3.:

www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1016479

Die Regeln für Warenlieferungen gelten auch dann, wenn der zum Empfänger beförderte oder versandte Gegenstand beim Empfänger durch den Lieferanten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zusammengesetzt oder montiert/installiert wird, sofern die Montage/Installation noch als Nebenleistung im Sinne von Art. 19 Absatz 4 MWSTG qualifiziert werden kann. Das gilt z. B. für den Verkauf eines Möbelstücks, das durch den Verkäufer beim Käufer zusammengesetzt und aufgestellt, jedoch nicht individuell an die räumlichen Gegebenheiten angepasst wird. Eine dem Schweizer Steuerrecht unterliegende werkvertragliche Lieferung liegt hingegen vor, wenn Möbel beim Empfänger an die räumlichen Gegebenheiten individuell angepasst beziehungsweise fest eingebaut werden (z. B. Einbauschränke, Einbauküchen). Weitere Beispiele s. MWST-Info 06, Punkt 2.3. (www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1016479).

Von der Steuerpflicht ist **befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100.000 CHF Umsatz erzielt**. Maßgeblich ist seit der Teilrevision des Mehrwertsteuerrechts zum 01.01.2018 der **Weltumsatz des Betriebes**, auf die Umsatzhöhe in der Schweiz kommt es nicht an. Ausländische Betriebe, deren Weltumsatz über 100.000 CHF liegt, werden daher ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Jeder Leistungserbringer hat die Mehrwertsteuerpflicht selbst abzuklären. Wer zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist, muss sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht, die mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung in der Schweiz beginnt, bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden und außerdem

- einen **Fiskalvertreter** bestellen,
- eine **Sicherheitsleistung** zugunsten der Eidg. Steuerverwaltung erbringen,
- in der Regel **vierteljährlich Steuerabrechnungen** einreichen.

Fiskalvertreter kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein. Er rechnet die Mehrwertsteuer nach den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Fiskalvertreter muss an seiner Adresse sämtliche Dokumente, die für eine Umsatzsteuerprüfung von Belang sind, bereithalten. Verantwortlich für die Bezahlung der Steuer ist das ausländische steuerpflichtige Unternehmen selbst.

Es ist auch zulässig, die Steuererklärung in der Schweiz selbst abzugeben oder durch einen deutschen Steuerberater abgeben zu lassen, sofern man einen Fiskalvertreter in der Schweiz benennen kann, der als „Briefkasten“ für Zustellungen zur Verfügung steht. Allerdings sollte man diese Vorgehensweise nur dann wählen, wenn die Person, die die Steuererklärungen abgibt, hinreichend mit dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht vertraut ist.

Formular Erklärung über die Stellvertretung für die Schweiz:

https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/vollmachten/0620_01.pdf.download.pdf/dm_0620_01.pdf

Die zu Gunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu stellende **Sicherheitsleistung** geschieht in der Form einer Bareinlage oder einer Bürgschaft einer in der Schweiz ansässigen Bank in Höhe von **3 % des erwarteten steuerbaren Inlandsumsatzes in der Schweiz, mindestens aber 2.000 CHF** (höchstens 250.000 CHF). Die Sicherheitsleistung wird nach Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister zinslos zurückerstattet. Bürgschaften ausländischer Banken werden nicht akzeptiert.

Bei der Rechnungsstellung sind die in der Schweiz hierzu geltenden Bestimmungen zu beachten. **Rechnungen** müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist
- b) Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- c) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- e) Entgelt für die Leistung
- f) anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes

Das Schweizer Mehrwertsteuergesetz sieht eine sog. **Bezugsteuerpflicht** vor (Art. 45 MWSTG). Für die Fälle der Bau- und Montagearbeiten ist Art. 45 Abs. 1 c, Abs. 2 MWSTG relevant. Nach dieser Vorschrift unterliegen Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (z. B. an Grundstücken und Gebäuden) der Bezugsteuerpflicht, wenn

- diese Arbeiten nicht der Einfuhrsteuer unterliegen (z. B. weil für diese Arbeiten kein Material benötigt wird oder der Kunde das Material bereitstellt) und
- die Arbeiten erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

In diesen Fällen muss eine Versteuerung durch den Empfänger in der Schweiz erfolgen, sofern dieser

- entweder in der Schweiz steuerpflichtig ist oder aber
- zwar nicht steuerpflichtig ist (z. B. Privatpersonen), aber im Kalenderjahr für mehr als 10.000 CHF solche Leistungen bezieht.⁶

Beispiel: Malerarbeiten an einem Gebäude in der Schweiz durch einen deutschen Handwerker, dessen Jahresumsatz unter 100.000 CHF liegt und der kein Material in die Schweiz einführt, da dieses von seinem Kunden besorgt wird.

Da die meisten in der Schweiz tätigen Betriebe aufgrund eines Weltumsatzes von über 100.000 CHF mehrwertsteuerpflichtig werden und auch solche, die drunter liegen, in aller Regel die für die Arbeiten benötigten Materialien einführen, kommt diese Regelung in der Praxis nur selten zur Anwendung.

Es besteht keine Verpflichtung, auf der Rechnung auf die Bezugsteuerpflicht hinzuweisen.

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt die Eidgenössische. Steuerverwaltung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>).

⁶ Einzelheiten zur Bezugsteuerpflicht:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/steuerpflicht/bezugsteuer.html>

6.2. Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Gemäß Art. 7 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz (DBA) werden Gewinne eines Unternehmens grundsätzlich in dem Land besteuert, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene **Betriebsstätte** ausübt. Ist dies der Fall, werden die Gewinne des Unternehmens insoweit, als sie der Betriebsstätte zugerechnet werden können, in dem anderen Vertragsstaat besteuert.

Eine Betriebsstätte setzt grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung – wie z. B. eine Zweigniederlassung, Fabrikationsstätte oder Werkstätte – voraus. Zu beachten ist, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 DBA auch Bauausführungen oder Montagen, deren Dauer 12 Monate überschreitet, als Betriebsstätte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens gelten. Eine Betriebsstätte wird ferner fingiert, wenn eine Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des deutschen Unternehmens Verträge in der Schweiz abzuschließen, und diese Vollmacht auch gewöhnlich ausübt (Art. 5 Abs. 4 DBA).

6.3. Lohnsteuer

Arbeitseinkünfte aus unselbständiger Tätigkeit müssen grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Gem. Art. 15 Abs. 2 DBA werden z. B. Vergütungen, die eine in Deutschland ansässige Person für eine in der Schweiz ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, in Deutschland versteuert, sofern

- der Arbeitnehmer sich nicht länger als **183 Tage** während des betreffenden Kalenderjahres in der Schweiz aufhält,
- die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in der Schweiz ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder anderen festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Schweiz unterhält.

Weitere Sonderregeln gelten für Grenzgänger (Art. 15a DBA). Betriebe, die in der Schweiz tätig werden, sollten sich von ihrem Steuerberater zu diesen Fragen beraten lassen.

7. SONSTIGES

7.1. Schwerverkehrsabgabe

Die Schweiz hat zum 1. Januar 2001 eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eingeführt. Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die

- ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen,
- dem Gütertransport dienen und
- im In- und Ausland immatrikuliert sind und das öffentliche Straßennetz der Schweiz befahren.

Informationen zur Schwerverkehrsabgabe erhält man beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG):

https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/transport--reisedokument--strassenabgaben/schwerverkehrsabgaben--lsva-und-psva-.html#richtlinien_content_bazg_de_home_information-firmen_transport--reisedokument--strassenabgaben_schwerverkehrsabgaben--lsva-und-psva-jcr_content_par_tabs

7.2. Autobahnvignette

Die Benutzung der Autobahnen und Autostraßen (Nationalstraßen 1. und 2. Klasse) ist in der Schweiz abgabepflichtig. Der Abgabe unterstehen Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 t Gesamtgewicht (z. B. Pkw, Lieferwagen, Motorräder usw.) sowie Motorfahrzeuge und Anhänger über je 3,5 t Gesamtgewicht, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Diese Abgabe ist durch den Kauf einer Jahresvignette zu entrichten (Preis: CHF 40,--). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/reisedokumente-und-strassenabgaben/vignette--autobahngebuehren-.html>.

7.3. Lenkungsabgaben auf VOC

Aus Gründen des Umweltschutzes werden in der Schweiz Lenkungsabgaben auf VOC erhoben. VOC steht für eine Vielzahl von flüchtigen organischen Verbindungen, wie sie häufig in Form von Lösungsmitteln in Lacken, Farben, Reinigungsmitteln usw. vorkommen. Die Abgabe für VOC, die bei der Einfuhr zu entrichten ist, beträgt 3 CHF pro kg VOC. Produkte, die höchstens 3 % VOC enthalten, sind nicht mit der Abgabe belastet. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/massnahmen-zur-luftreinhaltung/voc-lenkungsabgabe.html>.

7.4. Sonntags- / Nachtfahrverbot

Für Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von mehr als 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen, gilt ein **Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr** und ein **Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen**. Weitere Informationen: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/gesetze-verordnungen-staatsvertraege/internationale-vertraege/landverkehrsabkommen/die-inhalte-des-landverkehrabkommens/nacht--und-sonntagsfahrverbot.html>

7.5. Normung

Auskünfte über Normen und technische Regeln erteilt die **Schweizerische Normenvereinigung**:
Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)
Sulzer Allee 70
CH – 8400 Winterthur
Tel.: 0041 52 224 54 54
www.snv.ch

Weitere Ansprechpartner sind die Fachverbände, wie z. B. der **Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA)**. Er betreut das schweizerische Normenwerk des Bauwesens:
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Selnastr. 16
CH – 8027 Zürich
Tel.: 0041 44 283 15 15
www.sia.ch

Informationen über Normen auf den Gebieten Elektro-, Energie- und Informationstechnik erhält man beim **SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (Electrosuisse)**:
SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik:
Luppenstr. 1
CH – 8320 Fehraltorf
Tel.: 0041 58 595 11 11
www.electrosuisse.ch